

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM



RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT

PRÜFUNG

DER

KREISRECHNUNG 2018

(incl. Stellungnahme der Verwaltung)

BAD DÜRKHEIM, DEN 18.10.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	1
2.	Jahresabschluss 2018	1
2.1	Erstellung und Aufbau.....	1
2.2	Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick	2
2.2.1	Ergebnisrechnung	2
2.2.2	Finanzrechnung.....	6
2.2.3	Bilanz.....	7
2.2.4	Haushaltsausgleich	9
2.2.5	Verschuldung des Landkreises.....	10
2.2.5.1	Investitionskredite	10
2.2.5.2	Liquiditätskredite	10
3.	Einzelfeststellungen	11
3.1	Unvermutete Kassenprüfungen	11
3.1.1	Prüfung der Kreiskasse	11
3.1.2	Zahlstellen und Handvorschüsse im Hause	13
3.1.2.1	Zahlstellen der Kfz-Zulassungsstelle	13
3.1.2.2	Zahlstelle beim Gesundheitsamt in Neustadt.....	14
3.1.2.3	Zahlstelle „Info Center der KV Bad Dürkheim“	14
3.1.2.4	Zahlstellen der Kreisvolkshochschule (Kvhs).....	14
3.1.2.5	Zahlstelle der Betreuungsbehörde	14

3.1.2.6	Handvorschüsse	14
3.1.3	Überwachung der Handvorschüsse.....	15
3.1.4	Sonderkasse des AWB DÜW	15
3.1.4.1	Zahlstellen.....	17
3.1.4.2	Fundgeld.....	18
3.1.5	Sonderkasse beim Kreiskrankenhaus Grünstadt	18
3.1.5.1	Zahlstellen.....	19
3.1.5.2	Quittungsbefugnis	20
3.2	Tierschutzrechtliche Maßnahmen	22
3.2.1	Verbuchung der Tierheimrechnungen	23
3.2.2	Feststellungen zur Arbeitsorganisation.....	23
3.2.3	Annahme von Bargeld	24
3.2.4	Einzelfälle Tierschutz.....	26
3.2.4.1	Fall fünf Pferde, zwei Hunde und eine Katze	26
3.2.4.2	Fall Hunde der Rasse Kangal	28
3.2.4.3	Fall Katzen	29
3.2.4.4	Weitere Fälle.....	33
3.3	Payback-Karte	33
3.4	Lebensmittelkontrolle	34
3.4.1	Gebühren	36
3.4.1.1	Kontrolle in Betrieben.....	36

3.5	Fleischbeschauggebühren	37
3.6	Trichinen	40
3.6.1	Trichinenlabor.....	40
3.6.1.1	Gebührenkalkulation	40
3.6.1.2	Abrechnung der Kosten	41
3.6.2	Trichinenuntersuchung.....	42
3.6.2.1	Probenentnahme durch die Jägerschaft	42
3.6.2.2	Jagdscheine.....	43
3.7	Dienstwagen	44
3.7.1	Fahrtenbücher	44
3.7.2	Kurierfahrten.....	44
3.8	Vergaben	45
3.8.1	Anschaffung eines Geländewagens	45
3.8.2	Wildcontainer Hettenleidelheim	46
3.8.3	Beschaffung von Wildmarken.....	47
3.9	Prüfung von Verwendungsnachweisen	48
3.9.1	Prüfung der Verwendungsnachweise von Trägervereinen.....	48
3.9.2	Verspätete Verwendungsnachweise	50
3.9.3	Prüfungen im Rahmen der Verwendungsnachweise.....	51
3.9.3.1	Spielmobil	51
3.9.3.2	Beratungsstellen	52

3.9.4	Verwendungsnachweise der Fachabteilungen	53
3.9.5	Prüfung von Vereinen und Verbände	55
4.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	56

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
AGKJHG RP	Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Rheinland-Pfalz
AGLBR	Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerrechts
AGSGB XII	Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
AufnG RP	Landesaufnahmegesetz Rheinland-Pfalz
AufnGEAusnV RP	Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz Rheinland-Pfalz
AVV RÜb	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts
AWB DÜW	Abfallwirtschaftsbetrieb Bad Dürkheim
AWZ	Abfallwirtschaftszentrum
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMF	Bundesministerium der Finanzen
DA	Dienstanweisung
EigAnVO	Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung
JHA	Jugendhilfeausschuss
JuFÖG	Jugendförderungsgesetz
Kvhs	Kreisvolkshochschule
LBVAnpG	Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung
LJG	Landesjagdgesetz
LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LGebG	Landesgebührengesetz
LKO	Landkreisordnung
LMBRZustV RP	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerrechts Rheinland-Pfalz
LRKG	Landesreisekostengesetz
LVO	Landesverordnung
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe –
SVN	Schlussverwendungsnachweis(e)
Tier-LMHV	Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung
Tier-LMÜV	Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung
TierSchG	Tierschutzgesetz
TV-Fleischunteruntersuchung	Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung
TVÖD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
UmwMinGebV RP	Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene Rheinland-Pfalz
UhVorschG	Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehenden Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz)
Verordnung EG	Verordnung der Europäischen Gemeinschaft
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A -
VV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

1. Allgemeines

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RGPA) der Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat die Kreisrechnung 2018 gemäß § 57 LKO i.V.m. den §§ 112 und 113 GemO erstellt.

Der Bericht über die Ergebnisse der Prüfung dient als Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und die Entlastung des Landrates sowie der Kreisbeigeordneten (§ 114 GemO).

Wegen der umfangreichen Prüfungsunterlagen wurde die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränkt. Unvermutete Kas- senprüfungen wurden bei der Kreiskasse selbst, den Sonderkassen des Kreiskrankenhauses und des AWB DÜW sowie sämtlichen Zahlstellen durchgeführt. Verschiedene Handvorschüsse wurden ebenfalls geprüft.

Soweit Fehler im Verwaltungshandeln festzustellen waren, wird im Prüfungs- bericht kurz auf die Notwendigkeit zur Einleitung entsprechender Maßnah- men hingewiesen.

2. Jahresabschluss 2018

2.1 Erstellung und Aufbau

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 108 Abs. 2 und 3 GemO aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz,
- dem Anhang sowie
- den beizufügenden Anlagen (Rechenschaftsbericht, Beteiligungsbe- richt gemäß § 90 Abs. 2 GemO, Anlagenübersicht, Forderungsüber- sicht, Verbindlichkeitenübersicht sowie Übersicht über die über das

Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen).

Der Jahresabschluss ist gemäß § 57 LKO i.V.m. § 108 Abs. 4 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und der Kreistag hat nach § 57 LKO i.V.m. § 114 Abs. 1 GemO bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 wurde, davon abweichend, erst am 10.10.2019 aufgestellt und dem RGPA zur Prüfung vorgelegt.

2.2 Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick

2.2.1 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung, vergleichbar mit der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung, soll den Ressourcenverbrauch einer Periode vollständig abbilden. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis geht in die Bilanz ein und verändert unmittelbar das Eigenkapital.

Erträge

Nach der Planung wurden Erträge i.H.v. 201.806.491 € erwartet, wobei die Jahresrechnung 2018 tatsächlich mit Erträgen i.H.v. 186.284.038,93 € abgeschlossen wurde.

Ertragsübersicht

	Ist 2018	Plan 2018
Steuern und ähnliche Abgaben	1.414	--
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	131.065.163	129.060.436
Erträge der sozialen Sicherung	41.569.265	63.872.800
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.778.318	3.588.800

	Ist 2018	Plan 2018
Privatrechtliche Leistungsentgelte	460.576	325.680
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.971.457	2.977.050
Andere aktivierte Eigenleistungen	371	--
Sonstige laufende Erträge	4.112.881	706.825
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	183.959.445	200.531.591
Zinsen und sonstige Finanzerträge	2.324.594	1.274.900
Außerordentliche Erträge	0	--
Gesamtertrag	186.284.039	201.806.491

Die Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Ist 2018	Plan 2018
Schlüsselzuweisungen	33.855.708	34.952.950
Sonstige allgemeinen Zuweisungen	5.624.245	3.709.383
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	26.317.269	26.645.100
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	2.298.458	2.185.003
Allgemeine Umlagen	62.969.483	61.568.000
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	131.065.163	129.060.436

Aufwendungen

Die Aufwendungen beliefen sich auf 182.179.802,79 € und weichen somit um -18.952.142,21 € gegenüber dem geplanten Betrag von 201.131.945 € ab.

Aufwandsübersicht

	Ist 2018	Plan 2018
Personalaufwendungen	27.302.897	26.259.594
Versorgungsaufwendungen	2.947.046	1.933.500
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.340.173	14.536.380
Bilanzielle Abschreibungen	6.001.724	5.776.851
Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	42.743.662	43.357.350
Aufwendungen der sozialen Sicherung	83.469.093	102.623.800
Sonstige laufende Aufwendungen	3.859.802	3.615.470
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	179.664.397	198.102.945
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.515.406	3.029.000
Gesamtaufwendungen	182.179.803	201.131.945

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen schlüsseln sich wie folgt auf:

	Ist 2018	Plan 2018
Aufwendungen für Energie / Wasser / Abwasser / Abfall	1.695.540	1.866.430
Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude	2.315.073	2.747.300
Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	608.600	687.500
Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	529.602	220.000
Fahrzeugunterhaltung	127.031	129.050
Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	436.811	463.600
Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs-, und sonstige Gebrauchsgegenstände	502.012	805.500
Weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	4.648.170	5.247.650
Kostenerstattungen	2.438.119	2.327.950
Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	39.214	41.400
Summe	13.340.173	14.536.380

Die Bilanziellen Abschreibungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Ist 2018	Plan 2018
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	1.123.501	1.069.729
Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.343.363	2.260.477
Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.563.507	1.567.838
Abschreibungen auf Bauten auf fremden Grund und Boden	43.477	43.477
Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, BGA	927.875	835.330
Summe	6.001.724	5.776.851

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018 schloss mit einem Überschuss von 4.104.236,14 € ab. Gegenüber der Haushaltsplanung mit einem geplanten Überschuss von 674.546 € ergab sich insoweit eine Abweichung um 3.429.690,14 €

Ertrags- und Aufwandsarten

	Ist 2018	Plan 2018
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	183.959.445	200.531.591
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	179.664.397	198.102.945
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	4.295.048	2.428.646
Zinserträge und sonstige Finanzerträge	2.324.594	1.274.900
Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.515.406	3.029.000
Finanzergebnis	-190.812	-1.754.100
Ordentliches Ergebnis	4.104.236	674.546
Außerordentliches Ergebnis	0	--
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)	4.104.236	674.546

2.2.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung beinhaltet Ein- und Auszahlungen auf der Basis von Ist-Werten. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab.

Die ordentlichen Einzahlungen beliefen sich auf 183.692.432,73 €. Die ordentlichen Auszahlungen betragen 170.195.074,06 €

Der Saldo weicht damit um 9.452.408,67 € gegenüber dem Planansatz von 4.044.950 € ab.

Die ordentlichen Einzahlungen und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit reichten zur Deckung aller angefallenen Auszahlungen aus. Es wurde ein Finanzmittelüberschuss i.H.v. 10.361.178,88 € erzielt.

Finanzrechnung

	Ist 2018	Plan 2018
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	182.468.438	197.140.835
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	167.642.880	191.321.785
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.825.558	5.819.050
Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.223.995	1.274.900
Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	2.552.194	3.029.000
Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	-1.328.199	-1.754.100
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	13.497.359	4.064.950
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	--
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	13.497.359	4.064.950
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.606.163	5.588.650
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.742.342	9.392.000

	Ist 2018	Plan 2018
Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.136.180	-3.803.350
Finanzmittelüberschuss/- Fehlbetrag	10.361.179	261.600
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.200.000	3.803.350
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich ver- gleichbaren Vorgängen für Inves- titionen	3.342.771	3.207.000
Saldo aus Ein- und Auszahlun- gen von Investitionskrediten	-142.771	596.350

2.2.3 Bilanz

Der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ hat sich gegenüber der Schlussbilanz des Haushaltsjahres 2017 um -4.113.309,14 € (rd. -8,52%) verändert und beläuft sich nunmehr auf 48.301.602,18 €. Bei dem Betrag von -4.113.309,14 € handelt es sich um den Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung 2018 (4.104.236,14 €) zzgl. einer Korrektur der Kapitalrücklage gem. § 18 Abs. 5 GemHVO¹ aufgrund des Zugangs eines Kreisstraßengrundstücks (9.073 €). Die Summen der wesentlichen Bilanzpositionen stellen sich zum 31.12.2018 wie folgt dar:

Position	Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2017	Differenz	Veränderung [%]
1 - Anlagevermögen	223.409.341,14	223.804.962,76	-395.621,62	-0,18
1.1 - Immaterielle Vermögensgegenstände	14.610.754,94	15.196.864,36	-586.109,42	-3,86
1.2 - Sachanlagen	184.482.835,85	185.393.865,45	-911.029,60	-0,49
1.3 - Finanzanlagen	24.315.750,35	23.214.232,95	1.101.517,40	4,75
2 - Umlaufvermögen	17.303.075,25	21.116.400,47	-3.813.325,22	-18,06
2.1 - Vorräte	0,00	0,00	0,00	--
2.2 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	14.198.065,62	17.705.783,71	-3.507.718,09	-19,81

¹ Bei der Ermittlung des Jahresüberschusses/Jahresfehlbetrages bleiben außerordentliche Erträge und Aufwendungen aufgrund unentgeltlicher gesetzlicher Vermögensübergänge unberücksichtigt; sie sind im Haushaltsjahr unmittelbar mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

Position	Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2017	Differenz	Veränderung [%]
2.3 - Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	--
2.4 - Liquide Mittel	3.105.009,63	3.410.616,76	-305.607,13	-8,96
4 - Aktive Rechnungsabgrenzung	3.111.222,48	2.735.221,24	376.001,24	13,75
5 - Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	48.301.602,18	52.414.911,32	-4.113.309,14	-7,85
1. - Eigenkapital	0,00	0,00	0,00	--
2 - Sonderposten	80.146.175,43	80.788.952,74	-642.777,31	-0,80
3 - Rückstellungen	41.753.951,67	40.268.222,78	1.485.728,89	3,69
3.1 - Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	39.052.210,83	37.145.744,40	1.906.466,43	5,13
3.4 - Sonstige Rückstellungen	2.701.740,84	3.122.478,38	-420.737,54	-13,47
4 - Verbindlichkeiten	169.824.578,77	177.390.602,52	-7.566.023,75	-4,27
4.2 - Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	157.449.105,09	168.538.293,19	-11.089.188,10	-6,58
4.2.1 - Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	65.449.105,09	65.538.293,19	-89.188,10	-0,14
4.2.2 - Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	92.000.000,00	103.000.000,00	-11.000.000,00	-10,68
4.5 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	454.648,33	630.375,17	-175.726,84	-27,88
4.6 - Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	720.691,41	257.401,54	463.289,87	179,99
4.9 - Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des ör, rechtsfähige kommunalen Stiftungen	0,00	1.055,35	-1.055,35	-100,00
4.10 - Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	7.734.586,27	4.264.269,07	3.470.317,20	81,38
4.11 - Sonstige Verbindlichkeiten	3.465.547,67	3.699.208,20	-233.660,53	-6,32
5 - Passive Rechnungsabgrenzungsposten	400.535,18	1.623.717,75	-1.223.182,57	-75,33

Die Bilanzsumme Aktiva und Passiva beträgt 292.125.241,05 € und hat sich somit zum Haushaltsjahr 2017 um -7.946.254,74 € verändert.

2.2.4 Haushaltsausgleich

Aufgrund der Änderung der GemHVO, welche zum 01.03.2017 in Kraft trat, werden bei der Ergebnis- und Finanzrechnung die Ergebnisvorträge aus den Haushaltsvorjahren bei der Beurteilung des Haushaltsausgleichs nicht mehr berücksichtigt. Demnach ist gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn:

1. die Ergebnisrechnung mindestens ausgeglichen ist,
2. in der Finanzrechnung der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken und
3. in der Bilanz kein negatives Eigenkapital („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“) auszuweisen ist.

Die Ergebnisrechnung 2018 schließt statt mit dem geplanten Überschuss i.H.v. 674.546 € mit einem Überschuss i.H.v. 4.104.236,14 € ab.

In der Finanzrechnung wurde zudem ein Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen i.H.v. 13.497.358,67 € festgestellt. Somit konnten die angefallenen Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung der Investitionskredite i.H.v. 3.342.770,90 € gedeckt werden.

Die Bilanz weist jedoch zum 31.12.2018 einen „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ i.H.v. 48.301.602,18 € aus. Die Vorgaben des § 18 Abs. 2 GemHVO sind dadurch nicht vollständig erfüllt und die Haushaltsrechnung 2018 entgegen des Gebots des § 93 Abs. 4 GemO nicht ausgeglichen.

2.2.5 Verschuldung des Landkreises

2.2.5.1 Investitionskredite

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen haben sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 um -89.188,10 € verändert und belaufen sich nunmehr auf 65.449.105,09 € (siehe Bilanzposition 4.2.1).

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Position	Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2017	Differenz	Veränderung [%]
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	65.449.105,09	65.538.293,19	-89.188,10	-0,14

Die Neuaufnahmen beliefen sich auf 3.200.000,00 €. Dem stehen Tilgungen von 3.342.770,90 € gegenüber.

Die Belastung aus Investitionskrediten beläuft sich auf 493,35 € je Einwohner.² Der Landesdurchschnitt lag nach den Zahlen des Statistischen Landesamtes im Jahr 2017 bei Landkreisen mit einer Einwohnerzahl zwischen 100.000 und 200.000 bei 472 € je Einwohner³.

Die Saldenbestätigung für die einzelnen Investitionskredite wurden stichprobenhaft überprüft und führten zu keiner Beanstandung.

2.2.5.2 Liquiditätskredite

In den Vorjahren aufgenommene Liquiditätskredite i.H.v. 103.000.000,00 € mussten als Verbindlichkeiten in das Haushaltsjahr 2018 übertragen werden. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 haben sich die Liquiditätskredite um -11.000.000 € bzw. um -10,68 % verändert. Mit 92.000.000,00 € liegen sie innerhalb des in der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 festgesetzten Höchstbetrages von 150 Mio. €.

² Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes zum 30.06.2018 (vorläufig)

³ Die endgültigen Zahlen des Statistischen Landesamtes für das Jahr 2018 lagen bis zum Abschluss der Prüfung noch nicht vor.

Liquiditätskredite

Position	Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2017	Differenz	Veränderung [%]
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	92.000.000,00	103.000.000,00	-11.000.000,00	-10,68

Die Höhe der Liquiditätskredite pro Einwohner lag Ende des Jahres 2018 bei 693,49 €, wobei sich der Landesdurchschnitt nach den Zahlen des Statistischen Landesamtes im Jahr 2017 auf 436 € je Einwohner belief.

Die Saldenbestätigung für die einzelnen Liquiditätskredite wurden stichprobenhaft überprüft und führten zu keiner Beanstandung.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Unvermutete Kassenprüfungen

3.1.1 Prüfung der Kreiskasse

Die am 26.06.2019 durchgeführte Kassenbestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Tagesabschlusses vom 25.06.2019. Der Abgleich der Finanzmittelkonten (Kontenart 183) mit den Finanzmittelbeständen (Kontenbestände laut Bankauszügen) gemäß § 25 Abs. 6 Satz 1 GemHVO ergab keine Differenz. Finanzmittelkonten und Finanzmittelbestände wiesen jeweils einen Betrag i.H.v. 7.594.261,53 € aus (vgl. Anlage 1).

Der negative Schwebepostenbestand i.H.v. 186.974,33 € bei Zahlungsweg 01 (Girokonto bei der Sparkasse Rhein-Haardt) war insbesondere auf Buchungen zurückzuführen, deren Beträge mit Fälligkeit bereits zur Auszahlung vorgesehen waren, jedoch noch nicht bankbestandswirksam gebucht wurden.

Der Finanzmittelbestand von 7.594.261,53 € setzte sich aus den bei verschiedenen Kreditinstituten bestehenden Bankbeständen zusammen, deren Richtigkeit anhand der jeweiligen Kontoauszüge überprüft wurde (vgl. Anlage 1):

ZW	Kontoinhaber	Banken	Finanzmittel- bestand
1	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	7.364.072,68 €
2	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto Sparkasse Rhein-Haardt	0,00 €
3	Lkr. DÜW	Girokonto Postbank Ludwigshafen	37.590,58 €
4	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto Sparkasse Rhein-Haardt	0,00 €
5	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto VR Bank Mittelhaardt	0,00 €
6	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto VR Bank Mittelhaardt	0,00 €
7	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt ("Mensakonto" HAG)	139.617,41 €
8	Lkr. DÜW	Verrechnung	0,00 €
9	Lkr. DÜW	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	33.918,70 €
10	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	8,34 €
11	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt("Mensakonto" IGS Grünstadt)	17.492,61 €
12	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt ("Mensakonto" SRS+)	1.278,35 €
13	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt (PayPal-Konto)	282,86 €
gesamt:			7.594.261,53 €

Bei Zahlweg 13, dem PayPal-Konto, wurde im Tagesabschluss ein Bestand von 282,86 € ausgewiesen. Beim Abgleich mit dem Kontoauszug wurde jedoch festgestellt, dass sich der tatsächliche Bestand des Kontos auf 7,61 € belief. Grund hierfür war eine Rechnung über 275,25 € die bereits vom Konto abgebucht, jedoch im Buchungsprogramm noch nicht kassenwirksam gebucht war. Die erforderliche Buchung wurde noch während der Prüfung nachgeholt.

Der gleiche Betrag von 7.594.261,53 € ergibt sich, wenn zu dem Saldo der Finanzrechnung laut Tagesabschluss der Schwebepostenbestand und der Bestand der Finanzmittelkonten zum 31.12.2018 addiert werden (vgl. Anlage 2). Die Vorgabe des § 28 Abs. 9 GemHVO⁴ ist damit erfüllt:

Einzahlungen in 2019	112.542.601,26 €
abzgl. Auszahlungen 2019	108.240.323,69 €
Saldo der Finanzrechnung	4.302.277,57 €
zzgl. Schwebepostenbestand	186.974,33 €
zzgl. Bestand der Finanzmittelkonten zum 31.12.2018	3.105.009,63 €
modifizierter Saldo der Finanzrechnung	7.594.261,53 €

⁴ Die Ergebnis- und die Finanzrechnung werden in einem geschlossenen System geführt.

Zum Zeitpunkt der Prüfung hatte der Landkreis Kredite zur Liquiditätssicherung i.H.v. insgesamt 89 Mio. € aufgenommen. Diese verteilen sich wie folgt auf verschiedene Kreditinstitute:

Kreditinstitut	Schuldenstand am Prüfungstag 26.06.2019
Förderbank für Nordrhein-Westfalen (NRW.Bank)	25.000.000,00 €
Landesbank Saar (SaarLB)	12.000.000,00 €
ING. Diba	5.000.000,00 €
Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)	47.000.000,00 €
insgesamt	89.000.000,00 €

Ohne die vorgenannten Kredite zur Liquiditätssicherung hätte sich für den Landkreis zum Zeitpunkt der Kassenprüfung anstelle eines Finanzmittelbestandes i.H.v. 7.594.261,53 € ein negativer Finanzmittelbestand i.H.v. 81.405.738,47 € ergeben.

Wie bereits im Vorjahr, wurden verschiedene Kreditverträge mit Negativzinsen abgeschlossen.⁵ Der Landkreis erhält dadurch bei Fälligkeit der Kredite Zinserträge.

3.1.2 Zahlstellen und Handvorschüsse im Hause

Im Zeitraum von April bis August 2019 wurden sämtliche Zahlstellen sowie mehrere Handvorschüsse einer unvermuteten Prüfung unterzogen. Folgendes wurde festgestellt:

3.1.2.1 Zahlstellen der Kfz-Zulassungsstelle

Die Kassenbestandsaufnahmen bei den Zahlstellen im Kreishaus am 07.08.2019 und bei der Außenstelle in Grünstadt am 04.06.2019 führten zu keinen Beanstandungen; Kassen-Sollbestände und Kassen-Istbestände stimmten jeweils überein.

⁵ in Kreditverträgen mit der NRW-Bank und der ING.Diba über jeweils 5 Mio. € (-0,05 % p.a. bzw. -0,31% p.a.)

3.1.2.2 Zahlstelle beim Gesundheitsamt in Neustadt

Die Zahlstelle beim Gesundheitsamt wurde am 14.08.2019 einer Prüfung unterzogen. Feststellungen waren nicht zu treffen.

3.1.2.3 Zahlstelle „Info Center der KV Bad Dürkheim“

Bei der Prüfung der Zahlstelle am 16.07.2019 wurde festgestellt, dass der Kassenhöchstbestand⁶ von 250,00 € mehrmals überschritten wurde. Zum Zeitpunkt der Prüfung befanden sich 422,40 € in der Kasse.

- 1 Es sollten rechtzeitig Einzahlungen erfolgen oder der Kassenhöchstbestand überdacht werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Künftig werden die Einzahlungen rechtzeitig erfolgen.

3.1.2.4 Zahlstellen der Kreisvolkshochschule (Kvhs)

An beiden Standorten⁷ der Kvhs werden Kursgebühren in bar vereinnahmt. Bei den Prüfungen der Zahlstellen am 13.08.2019 ergaben sich keine Beanstandungen.

3.1.2.5 Zahlstelle der Betreuungsbehörde

Die Prüfung der Zahlstelle am 16.07.2019 führte zu keinen Beanstandungen.

3.1.2.6 Handvorschüsse

Bei einem Handvorschuss eines Bediensteten der Vollstreckung wurde eine geringe Differenz festgestellt, die aufgeklärt werden konnte.

⁶ 3.1.4 Dienstanweisung für die Verwaltung von Zahlstellen und Handvorschüssen der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

⁷ Kvhs Mannheimer Straße 22 und Kvhs Weinstraße Süd 2

Der Handvorschuss der Hausmeister wies einen geringen Überschuss aus, der nicht aufgeklärt werden konnte und deshalb nach den kassenrechtlichen Vorgaben vereinnahmt wurde.

Bei zwei Handvorschüssen in Schulen stellte sich bei der Prüfung heraus, dass es keine Bargeldabwicklungen gab. Es handelte sich hier um unbare Vorschüsse und keine Handvorschüsse.

- 2 Die beiden Handgeldvorschüsse sind aufzulösen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Handgeldvorschüsse werden umgehend aufgelöst.

Die Überprüfung der übrigen Handvorschüsse führte zu keinen Beanstandungen.

3.1.3 Überwachung der Handvorschüsse

Die eingerichteten Handvorschüsse wurden nach Auskunft des Kassenleiters im Jahr 2018 unvermutet geprüft. Niederschriften über die durchgeführten Prüfungen lagen nicht vor.

Über die Prüfung der Handvorschüsse sind Nachweise zu führen.

- 3 Zukünftig ist über jede durchgeführte Prüfung eine Niederschrift zu fertigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Über jede durchgeführte Prüfung wird künftig eine Niederschrift gefertigt.

3.1.4 Sonderkasse des AWB DÜW

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Bad Dürkheim wird gemäß § 57 LKO i.V.m. § 86 GemO und § 1 EigAnVO entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für Eigenbetriebe und der Betriebssatzung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt:

Betrieb 01 <i>(Hoheitsbetrieb)</i>	Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB)	Betriebszweig Abfallwirtschaft
Betrieb 02 <i>(Betrieb gewerblicher Art)</i>	Duales System Deutschland (DSD)	
Betrieb 03 <i>(hoheitliches Hilfsgeschäft)</i>	Deponiegasverstromung	
Betrieb 04 <i>(Betrieb gewerblicher Art)</i>	Bewirtschaftung der Deponien und sonstige Tätigkeiten (DBW)	
Betrieb 05 <i>(Betrieb gewerblicher Art)</i>	Photovoltaikanlage (PV)	
Betrieb 06	Energiewirtschaft	Betriebszweig Energiewirtschaft

Aus Gründen der Transparenz bestehen für alle sechs Betriebe eigene Bankkonten, ebenso werden separate Tagesabschlüsse erstellt. Bei der beim Eigenbetrieb eingerichteten selbstständigen Sonderkasse wurde am 21.08.2019 eine Kassenbestandsaufnahme durchgeführt:

Giro-und Geldmarktkonten

Der Abgleich, der in den Tagesabschlüssen vom 21.08.2019 (letzter Buchungstag 20.08.2019) ausgewiesenen Buchbestände mit den Finanzmittelbeständen auf den Giro- und Geldmarktkonten, ergab keine Differenz. Unter Berücksichtigung von noch nicht bankbestandswirksamen Lastschriften i.H.v. 646,84 € (= Schwebeposten) belief sich der Bestand auf 6.267.131,38 € und verteilte sich wie folgt auf die einzelnen Betriebe:

	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	2.613.798,30 €
	Girokonto Postbank Ludwigshafen	152.126,21 €
Betrieb 01	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	400.000,00 €
AWB	Girokonto Commerzbank Mannheim	8.552,93 €
	Schwebeposten	646,84 €
	insgesamt	3.175.124,28 €

Betrieb 02	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	536.883,99 €
DSD	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	100.000,00 €
	insgesamt	636.883,99 €

Betrieb 03	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	4.077,30 €
GV	Insgesamt	4.077,30 €

Betrieb 04	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	2.255.766,35 €
DBW	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	100.000,00 €
	Girokonto Commerzbank Mannheim	64.278,87 €
	insgesamt	2.420.045,22 €

Betrieb 05	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	28.998,14 €
PV	Insgesamt	28.998,14 €

Betrieb 06	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	2.002,45 €
EW	Insgesamt	2.002,45 €

Summe aller Giro- und Geldmarktkonten **6.267.131,38 €**

Für alle Konten wird keine Verzinsung mehr erzielt. Zur Vermeidung von Negativzinsen wird überschüssiges Geld, entsprechend den bestehenden Vereinbarungen mit den Banken, auf die Geldmarktkonten verteilt. Zum Zeitpunkt der Prüfung gab es keine Festgeldkonten.

3.1.4.1 Zahlstellen

Die bei den Wertstoffhöfen in Haßloch, Friedelsheim und Esthal, sowie dem AWZ Grünstadt eingerichteten Zahlstellen wurden am 04.06.2019 bzw. 14.08.2019 geprüft. Bei drei Zahlstellen stimmten die Kassen-Sollbestände mit den jeweiligen Kassen-Istbeständen überein, und es ergaben sich keine Beanstandungen.

Bei einem Wertstoffhof wurde ein geringer Überschuss festgestellt, der nicht aufgeklärt werden konnte und deshalb nach den kassenrechtlichen Vorgaben abgewickelt wurde.

3.1.4.2 Fundgeld

Ein Wertstoffhof hatte ein zusätzliches Behältnis zur Aufbewahrung von Kleingeld. Nach Aussage der Verwaltung handelte sich dabei um Fundgeld aus Münzen, die über einen längeren Zeitraum⁸ angesammelt wurden.

Nach § 978 Abs. 1 BGB sind Fundsachen in einer öffentlichen Behörde direkt an die Behörde abzuliefern.

Das Fundgeld in Höhe eines Gesamtbetrages von 9,17 € wurde vom AWB nach kassenrechtlichen Vorgaben vereinnahmt.

- 4 Zukünftig sind Fundsachen unverzüglich beim AWB abzuliefern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen zur Prüfung der Kreisrechnung in Bezug auf den Abfallwirtschaftsbetrieb sind zutreffend und werden künftig beachtet.

3.1.5 Sonderkasse beim Kreiskrankenhaus Grünstadt

Die beim Kreiskrankenhaus Grünstadt eingerichtete Sonderkasse mit Zahlstelle wurde am 04.06.2019 einer Prüfung unterzogen.

Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand der Zahlstelle stimmten mit 1.974,18 € überein.

Die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses verfügte am Tag der Prüfung über ein Guthaben von insgesamt 10.855.036,41 €. Der Betrag setzte sich wie folgt zusammen:

⁸ Das Behältnis enthielt noch Pfennige.

Sparkasse Rhein-Haardt, Girokonto	1.661.010,42 €
RV Bank Rhein-Haardt, Girokonto	193.932,32 €
Sparkasse Rhein-Haardt, Festgeld	7.000.000,00 €
Sparkasse Rhein-Haardt, Geldmarktkonto	89,98 €
RV Bank Rhein-Haardt, Flexkonto	3,69 €
RV Bank Rhein-Haardt, Kündigungsgeld 30 Tage	2.000.000,00 €
Gesamt	10.855.036,41 €

Für das Kündigungsgeld der RV Bank Rhein-Haardt über 2.000.000,00 € konnte zum Zeitpunkt der Prüfung kein Kontoauszug vorgelegt werden. Der Nachweis erfolgte über eine Kurzmitteilung per E-Mail der RV Bank. Ein Kontoauszug mit Stichtag 27.06.2019 wurde nachgereicht.

Für alle Konten wird keine Verzinsung mehr erzielt.

3.1.5.1 Zahlstellen

- Ein Kassenautomat bietet die Möglichkeit Einzahlungen und Auszahlungen für Telefonkarten vorzunehmen. Er wird durch die Zahlstelle „Patientenbetreuung“ befüllt, geleert und über deren Kassenbuch geführt. Zum Zeitpunkt der Prüfung wies er einen Bestand von 1.131,50 € aus.
- An der Information am Eingang des Kreiskrankenhauses wird regelmäßig Geld für WLAN Gebühren eingenommen. Es werden Quittungen ausgestellt und die Einnahmen regelmäßig zum Eintrag in das Kassenbuch an die Zahlstelle der Patientenbetreuung übergeben.
- Außerdem gibt es in der Ambulanz eine Kasse, die am Wochenende Rückzahlungen für das Pfand der Safe entgegennimmt.

- In einem Wohnheim des Kreiskrankenhauses stehen zwei Waschmaschinen, die gegen eine Gebühr von 2,00 € pro Waschgang genutzt werden können. Die Entnahme des Geldes erfolgt in unregelmäßigen Abständen durch die Reinigungskräfte. In 2018 wurde ein Betrag von 426,50 € eingenommen.
- 5 Der eingenommene Betrag der Waschmaschinen ist unstimmtig mit der erhobenen Gebühr und muss durch die Verwaltung aufgeklärt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Kreiskrankenhaus wird den unstimmtigen Betrag prüfen. Für die Zukunft werden Regelungen in der Dienstanweisung getroffen.

Förmlich eingerichtet ist nur eine Zahlstelle, die der Patientenbetreuung. Die Regelungen sind allerdings unvollständig und nicht in der Dienstanweisung dokumentiert. Bargeld wird aber auch an anderen Stellen angenommen, für die keine förmlichen Zahlstellen eingerichtet sind.

Es ist ein Mindestmaß an Regelungen zu treffen und die Dienstanweisung dahingehend zu vervollständigen (siehe dazu § 29 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c der GemHVO).

- 6 Sofern die Annahme von Bargeld erforderlich ist, sind förmliche Zahlstellen einzurichten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Krankenhaus wird für alle erforderlichen Bereiche förmliche Zahlstellen einrichten.

3.1.5.2 Quittungsbefugnis

Die Befugnis zur Quittungserteilung gem. § 13 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 1 GemKVO vom 01.12.2017 ist nicht mehr aktuell.

Die GemKVO ist gemäß § 63 Abs. 2 GemHVO „Aufhebungsbestimmung“ vom 18.05.2006 aufgehoben. Die gesetzlichen Regelungen der GemKVO

wurden teilweise durch die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ersetzt oder müssen durch eigene Dienstanweisungen⁹ geregelt werden.

- 7 Eine redaktionelle Anpassung der Grundlage der Quittungsbefugnis sollte zur Rechtssicherheit alsbald veranlasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

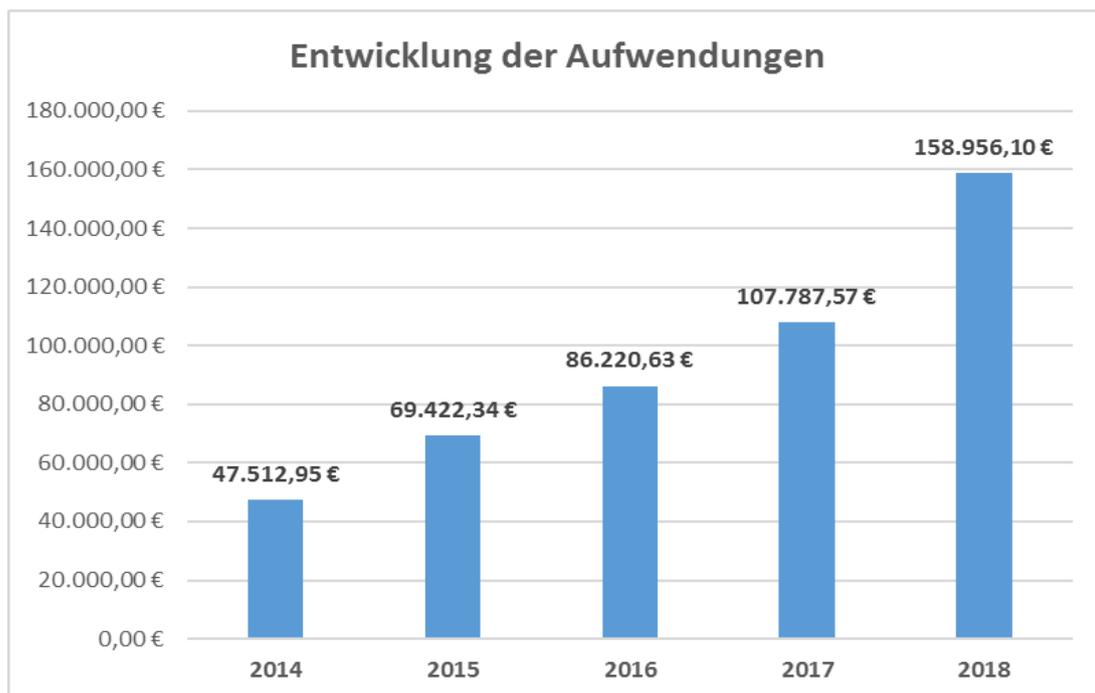
Die redaktionelle Anpassung der Grundlage der Quittungsbefugnis wurde bereits veranlasst.

⁹ vgl. § 29 Abs. 1 GemHVO

3.2 Tierschutzrechtliche Maßnahmen

Das Tierschutzgesetz (TierSchG) dient dem Zwecke, das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen (§ 1 Satz 1 TierSchG). Nach § 16 a TierSchG kann die Kreisverwaltung als zuständige Behörde¹⁰ ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 TierSchG¹¹ entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist.

Die Aufwendungen für tierschutzrechtliche Maßnahmen entwickelten sich in den vergangenen Jahren wie folgt:

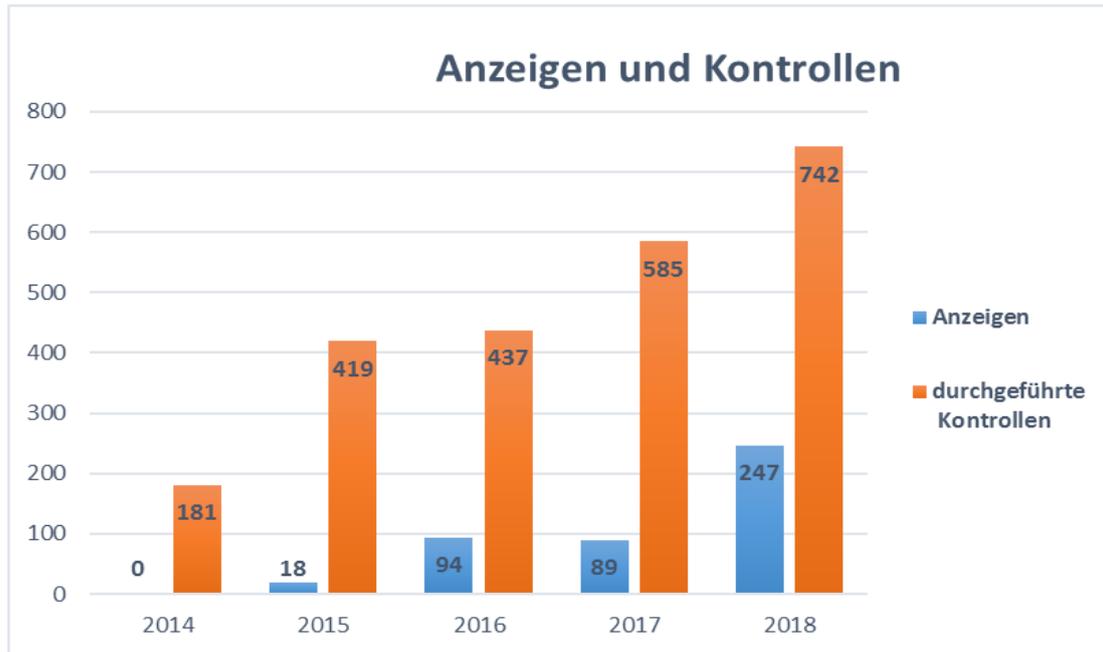


Die von Bürgern erstatteten Anzeigen und die durchgeführten Kontrollen entwickelten sich im gleichen Zeitraum wie folgt:¹²

¹⁰ § 1 Nr. 2 der LVO über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 20. April 2005

¹¹ Wer ein Tier hält oder betreut, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen, die Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, sowie über die für die Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

¹² Im Jahr 2014 und im 1. Quartal 2015 erfolgte keine Erfassung der tierschutzrechtlichen Anzeigen. In den Jahren 2016 und 2017 erfolgte ebenfalls keine konsequente Erfassung, so dass es sich hier nur um ungefähre Werte handelt. Deshalb wurden auch die tatsächlich durchgeführten Kontrollen zusätzlich abgebildet. In den tatsächlich durchgeführten Kontrollen sind auch alle Nachkontrollen und Fehlversuche von Kontrollen enthalten.



3.2.1 Verbuchung der Tierheimrechnungen

Die Rechnungen der Tierheime, des Pferdehofes und anderer Organisationen für untergebrachte und betreute Tiere wurden bisher auf der Buchungsstelle 12441.5419 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke / an Sonstige“ gebucht und wurden somit unter Nr. 12 „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferleistungen“ im Ergebnishaushalt nachgewiesen.

In diesem Zusammenhang handelt es sich jedoch um Rechnungen für Dienstleistungen.

- 8 Die Verbuchung der Rechnungen hat künftig auf einer Buchungsstelle zu erfolgen, die im Ergebnishaushalt unter Nr. 10 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ (Konten: 52) nachgewiesen wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die entsprechende Verbuchung wird künftig beachtet.

3.2.2 Feststellungen zur Arbeitsorganisation

Bei der Prüfung ist aufgefallen, dass eine Vielzahl von reinen Verwaltungstätigkeiten wie z. B. die Erstellung von tierschutzrechtlichen Anordnungen

(Verwaltungsakten), die Koordination von allen Beteiligten für die Beschlagnahme von Tieren, die Erstellung von Anträgen für das Amtsgericht zum Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses, die Prüfung von Rechnungen etc. durch die Tierärztinnen selbst wahrgenommen werden.

- 9 Aus Gründen der Effektivität und Effizienz ist es geboten, die Tierärztinnen von den reinen Verwaltungstätigkeiten, mit Ausnahme der Erstverfügung, zu entlasten und diese auf eine Verwaltungskraft zu übertragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Tierärztinnen werden entlastet, indem die Verwaltungstätigkeiten auf eine Verwaltungskraft übertragen werden. Die erforderliche Stellenausweitung wurde bereits umgesetzt.

3.2.3 Annahme von Bargeld

Im Rahmen einer tierschutzrechtlichen Kontrolle am 02.07.2018 erhielt eine Bedienstete von einer obdachlosen Hundehalterin einen Betrag i. H. v. 385,20 € in bar. Hierbei handelte es sich um einen Rechnungsbetrag des Tierheimes Neustadt an der Weinstraße, den die Verwaltung beglichen und gegenüber der Hundehalterin gefordert hatte. Die Einzahlung des angenommenen Geldes durch die Bedienstete bei der Kreiskasse erfolgte am 04.12.2018. Im Buchhaltungsprogramm war die Forderung bis zum Zeitpunkt der Einzahlung bei der Kreiskasse nicht erfasst. Die Änderungsanordnung zur ursprünglichen Auszahlungsanordnung wurde am 12.12.2018 erstellt. Diese wurde von der annehmenden Bediensteten selbst unterschrieben.

Zwischen der Annahme des Betrages und der Einzahlung bei der Kreiskasse lagen mehr als 5 Monate. Aus Gründen der Kassensicherheit hätte das angenommene Geld unverzüglich bei der Kreiskasse eingezahlt werden müssen.

Die dem Landkreis zustehenden Forderungen müssen rechtzeitig und vollständig geltend gemacht und eingezogen werden. Die Zahlungsaufforderung hat zu erfolgen, sobald die Anspruchsgrundlage und Zahlungspflicht geklärt und die zahlungspflichtige Person festgestellt ist. Gleichzeitig ist mit der Zahlungsaufforderung die Annahmeanordnung zu erteilen, damit die Forderung in den Büchern nachgewiesen ist.¹³

- 10 Zukünftig sind Forderungen des Landkreises direkt nach Bekannt werden im Buchhaltungsprogramm zu erfassen und unmittelbar bei den Schuldnern geltend zu machen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Forderungen des Landkreises werden zwischenzeitlich direkt nachdem sie bekanntgeworden sind, im Buchhaltungsprogramm CIP erfasst und beim Schuldner geltend gemacht. Mit Bescheid vom 01.02.2019 wurde der letzte bestehende Handvorschuss aufgelöst. Seitdem ist grundsätzlich keine Annahme von Bargeld mehr möglich.

Erträge und Aufwendungen sind nach § 44 Abs. 1 GemHVO getrennt voneinander nachzuweisen. Erträge dürfen nicht mit Aufwendungen verrechnet werden (sog. Bruttoprinzip), soweit durch Gesetz nichts Anderes zugelassen ist. Über die Annahme des Geldes hätte somit eine Annahmeanordnung erstellt werden müssen, da eine Ausnahme vom Bruttoprinzip nicht gegeben war.

- 11 Zukünftig ist darauf zu achten, dass Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen getrennt voneinander verbucht werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die getrennte Verbuchung wird künftig beachtet.

¹³ vgl. Nr. 3.2 der Dienstanweisung Organisation des Rechnungswesens vom 02.08.2010, zuletzt geändert am 16.10.2018

3.2.4 Einzelfälle Tierschutz

Im Jahr 2018 wurden in 22 Fällen Tiere ihren Besitzern fortgenommen und anderweitig untergebracht. Im Rahmen der Kreisrechnung wurden davon stichprobenhaft 10 Fälle überprüft.

3.2.4.1 Fall fünf Pferde, zwei Hunde und eine Katze

Einem Ehepaar (Namensverzeichnis Nr. 1) wurden am 01.08.2017 die von ihnen gehaltenen vier Großpferde, ein Pony, zwei Hunde und eine Katze auf Grundlage des § 16a TierSchG fortgenommen und auf deren Kosten anderweitig pfleglich untergebracht. Mit Bescheid vom 30.11.2017 wurden die bis zum 31.10.2017 angefallenen Kosten für die Versorgung, Betreuung und Veräußerung der Tiere i. H. v. 16.100,59 € bei den ehemaligen Tierhaltern geltend gemacht. Im gleichen Bescheid wurde aufgrund einer Vereinbarung mit der beauftragten Rechtsanwältin lediglich ein Abschlagsbetrag von 8.000 € gefordert. Im Buchhaltungsprogramm wurden auch nur 8.000 € als Forderung erfasst.

- 12 Forderungen des Landkreises, die sich ständig erhöhen, sind aus Gründen der Rechtssicherheit in regelmäßigen Abständen bei den Schuldnern geltend zu machen und entsprechend im Buchhaltungsprogramm zu erfassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Feststellungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes sind zutreffend, künftig werden Forderungen in regelmäßigen Abständen bei den Schuldnern angefordert und entsprechend im Buchhaltungsprogramm CIP erfasst. Stundungen werden nur unter vorheriger Einbeziehung der Kreiskasse gewährt, wobei bei Beträgen über 10.000,-- € die Zustimmung des Kreisausschusses eingeholt wird. Ziff. 2.1 der Dienstweisung Forderungsbewirtschaftung/Forderungsbewertung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 24.05.2016 wird beachtet.

Bei der im Bescheid vom 30.11.2017 festgelegten Abschlagszahlung handelt es sich um eine Stundung in Form einer Ratenzahlung¹⁴. Eine Stundung kann nur unter vorheriger Einbeziehung der Kreiskasse gewährt werden.¹⁵ Darüber hinaus bedürfen Stundungen von Beträgen über 10.000 € der Zustimmung des Kreisausschusses¹⁶.

- 13 Zukünftig sind Billigkeitsmaßnahmen nur unter Einhaltung der Vorgaben der maßgebenden Dienstanweisung zu gewähren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen werden die Vorgaben der Ziff. 2.3 der Dienstanweisung Forderungsbewirtschaftung/Forderungsbewertung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 24.05.2016 künftig beachtet.

Alle Kosten, die nach dem 31.10.2017 bis zum endgültigen Abschluss des Falles Ende August 2018 angefallen sind, wurden bis zum Abschluss der Prüfung noch nicht geltend gemacht.

- 14 Die seit November 2017 aufgelaufenen Kosten sind zu ermitteln und unverzüglich bei den Schuldnern einzufordern. Zukünftig ist darauf zu achten, dass die entstandenen Kosten zeitnah bei den Schuldnern geltend gemacht werden.¹⁷

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Kostenrückerersatz wird künftig zeitnah ermittelt und gem. Ziff. 2.3 der Dienstanweisung Forderungsbewirtschaftung/Forderungsbewertung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 24.05.2016 beim Schuldner geltend gemacht. Die seit November 2017 aufgelaufenen Kosten werden ermittelt und angefordert.

¹⁴ vgl. Nr. 2.1 der Dienstanweisung Forderungsbewirtschaftung/Forderungsbewertung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 24.05.2016

¹⁵ vgl. Nr. 2.3 der vorgenannten DA

¹⁶ vgl. Nr. 2.4 der vorgenannten DA

¹⁷ vgl. Nr. 2.3 der vorgenannten DA

3.2.4.2 Fall Hunde der Rasse Kangal

Einem Hundebesitzer (Namensverzeichnis Nr. 2) wurden in der Zeit von Ende 2014 bis Ende 2017 insgesamt 25 Tiere, davon 16 Hunde der Rasse Kangal, auf Grundlage des § 16a TierSchG weggenommen und zunächst auf Kosten des Landkreises untergebracht. Bis Ende 2018 sind für die Unterbringung und Versorgung der Tiere Kosten i.H.v. rd. 119 T€ entstanden. Alle Wegnahmen wurden im Nachhinein schriftlich bestätigt. Gleichzeitig wurde verfügt, dass der Hundebesitzer sämtliche Kosten, die im Rahmen der Unterbringung und Versorgung der weggenommenen Tiere anfallen, zu tragen hat. In einem Fall wurde die Übernahme der Kosten durch den Hundebesitzer nicht angeordnet. Laut Akte wurden im August 2016 die bis dahin für die Unterbringung und Versorgung der Tiere angefallenen Kosten i.H.v. 57.339,64 € bei dem Hundebesitzer geltend gemacht und gleichzeitig wurde dieser Betrag im Buchhaltungsprogramm erfasst. Der Bescheid über die Anforderung war in den Akten nicht enthalten.

Die Fallakten sind aus Gründen der Rechtsicherheit so zu führen, dass alle relevanten Unterlagen, wie z. B. Kostenbescheide, Stundungsbescheide etc., enthalten sind.

- 15 Zukünftig ist darauf zu achten, dass die Fallakten vollständig sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fallakten werden künftig vollständig elektronisch erfasst.

Auf Antrag des Betreuers beschloss der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 24.10.2016 den angeforderten Betrag zu stunden. Ein Stundungsbescheid war weder in den Akten der Fachabteilung noch der Kreiskasse enthalten. Der Hundebesitzer zahlte einmal im Jahr 2017 und dreimal im Jahr 2018 die vom Kreisausschuss festgelegte Rate von 50 € pro Monat. Alle von der Kreiskasse durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen blieben erfolglos.

Der Schuldner hat mittlerweile den Landkreis verlassen. Die seit August 2016 angefallenen Kosten wurden bei dem Hundebesitzer, bis zum Zeitpunkt der Prüfung, nicht geltend gemacht.

- 16 Unabhängig davon, dass die angeforderten Raten derzeit nicht bezahlt werden und auch alle durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen bisher erfolglos blieben, sind zur Vermeidung der Verjährung alle in der Vergangenheit angefallenen Kosten unverzüglich bei dem Schuldner geltend zu machen¹⁸. Darüber hinaus sind auch alle künftig anfallenden Kosten zu fordern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Grundsatz zur Vermeidung von Verjährung gem. Ziff. 3.2 der der Dienstanweisung Forderungsbewirtschaftung/Forderungsbewertung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 24.05.2016 wurde beachtet. Es wurden inzwischen alle angefallenen Kosten (2016) mit Leistungsbescheid vom 30.10.2019 beim Schuldner angefordert. Ebenso wurde die entsprechende Buchungsanordnung der Kreiskasse vorgelegt. Bezüglich der Kosten aus Vorjahren sowie bei künftig anfallenden Kosten wird künftig ebenso verfahren.

3.2.4.3 Fall Katzen

Ein Tierhalter (Namensverzeichnis Nr. 3) hat mit Erklärung vom 17.06.2013 an einer unbestimmten Anzahl von Katzen, zu diesem Zeitpunkt mehr als 20 Tiere, wegen eines langwierigen Krankenhausaufenthalts, das Eigentum aufgegeben. Mit Bescheid vom 24.07.2013 wurde dem Tierhalter nach § 16a TierSchG auferlegt, dass er die Fütterung, Tränkung, tierärztliche Versorgung, sowie das Einfangen und die Weitervermittlung der sich auf seinem Grundstück befindlichen Katzen zu dulden habe. In diesem Bescheid erfolgte keine Kostenübertragung auf den Tierhalter.

¹⁸ vgl. hierzu Nr. 3.2 der DA Forderungsbewirtschaftung/Forderungsbewertung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 24.05.2016

Es ist aus rechtlicher Sicht zweifelhaft, ob mit der Eigentumsverzichtserklärung vom 17.06.2013 tatsächlich das Eigentum an den Katzen auf den Landkreis übergegangen ist, oder ob der Tierhalter nur für die Dauer seines Krankenhausaufenthaltes das Eigentum und somit die Versorgung der Katzen auf den Landkreis übertragen hat. Im Falle des tatsächlichen Eigentumsübergangs auf den Landkreis wäre somit auch die Möglichkeit des Kostenersatzes entfallen.

- 17 Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte in zukünftigen Fällen auf eine Eigentumsübertragung verzichtet werden und stattdessen eine Tierschutzrechtliche Anordnung gem. § 16a TierSchG mit entsprechender Kostenersatzforderung erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird künftig auf eine Eigentumsübertragung verzichtet und stattdessen im Rahmen einer tierschutzrechtlichen Anordnung gem. § 16 a TierSchG eine entsprechende Kostenersatzforderung erlassen. Eine Zusammenstellung über die angefallenen Kosten wird der Kostenanforderung beigelegt.

Mit Leistungsbescheid vom 05.03.2014 wurden bei dem Tierhalter die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten i.H.v. 29.382,09 € angefordert. Eine Kostenzusammenstellung war dem Bescheid nicht beigelegt.

- 18 Der Leistungsbescheid vom 05.03.2014 war aufgrund der fehlenden Kostenzusammenstellung für den Adressaten nicht nachvollziehbar, damit inhaltlich nicht hinreichend bestimmt (§ 37 Abs. 1 VwVfG) und somit rechtswidrig. Zukünftig ist darauf zu achten, dass alle Leistungsbescheide inhaltlich hinreichend bestimmt sind und somit eine rechtmäßige Grundlage für die Forderungen des Landkreises bilden.

Stellungnahme der Verwaltung:

§ 37 VwVfG wird bei den Kostenersatzanforderungen künftig beachtet, so dass für den Schuldner die Zusammensetzung der Kostenanforderung erkennbar ist.

Bei Stundungen über 10.000 € wird künftig vorher die Zustimmung des Kreisausschusses gem. Ziff. 2.4 der Dienstanweisung Forderungsbewirtschaftung/Forderungsbewertung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 24.05.2016 eingeholt.

Bei Eingang von Ratenzahlungsanträgen werden künftig die Einkommensverhältnisse des Schuldners über dessen Angaben hinaus überprüft und unter Hinzuziehung der Kreiskasse gem. Ziff. 2.3 der Dienstanweisung Forderungsbewirtschaftung/Forderungsbewertung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 24.05.2016 abgestimmt.

Mit Schreiben vom 10.03.2014 beantragte der Tierhalter Ratenzahlung von 25 €/monatlich, die ihm ohne nähere Prüfung der Einkommensverhältnisse, ohne Einbindung der Kreiskasse und ohne Zustimmung des Kreisausschusses durch die Fachabteilung gewährt wurde.

Bei der gewährten Ratenzahlung handelt es sich um eine Stundung¹⁹. Eine Stundung kann nur unter vorheriger Einbeziehung der Kreiskasse gewährt werden.²⁰ Darüber hinaus bedürfen Stundungen von Beträgen über 10.000 € der Zustimmung des Kreisausschusses²¹.

- 19 Zukünftig ist darauf zu achten, dass Stundungen nur nach vorheriger Überprüfung der Einkommensverhältnisse und entsprechend den Vorgaben der Dienstanweisung gewährt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die zutreffende Feststellung des RPGA wird künftig beachtet. Künftig werden Leistungsbescheide unmittelbar nach Vorliegen der entsprechenden Kostenanforderung Dritter beim Schuldner geltend gemacht. Der Bescheid vom 30.04.2019, der an die Mutter des verstorbenen Schuldners gerichtet war, ist unmittelbar nach Erlass vom zustän-

¹⁹ vgl. Nr. 2.1 der Dienstanweisung Forderungsbewirtschaftung/Forderungsbewertung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 24.05.2016

²⁰ vgl. Nr. 2.3 der vorgenannten DA

²¹ vgl. Nr. 2.4 der vorgenannten DA

digen Sachbearbeiter zurückgenommen worden. Es wird geprüft, inwieweit die Mutter Erbin des Schuldners geworden ist.

Die seit Erlass des Leistungsbescheides im März 2014 bis zum Tod des Tierhalters Ende März 2018 entstanden Kosten wurden bei diesem zu Lebzeiten nicht geltend gemacht. Zur Sicherung der bestehenden Forderung des Landkreises stellte die Kreiskasse im Dezember 2018 beim Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße einen Antrag auf Eintragung einer Zwangssicherungshypothek. Das Amtsgericht teilte daraufhin mit, dass eine Eintragung nur möglich sei, wenn die Vollstreckung bereits zu Lebzeiten des Pflichtigen begonnen hätte. Da der Schuldner seine vereinbarten monatlichen Raten immer pünktlich bezahlt hatte, wurde der Antrag von der Kreiskasse zurückgenommen. Die vereinbarten Raten werden auch weiterhin von den Erben entrichtet.

Mit Leistungsbescheid vom 30.04.2019 wurden bei der Mutter des Schuldners 93.347,44 € für die Versorgung der Katzen ihres Sohnes angefordert und dieser Betrag wurde auch gleichzeitig im Buchhaltungsprogramm als Forderung erfasst. Dieser Leistungsbescheid müsste aufgrund des begründeten Widerspruchs der Mutter zurückgenommen werden. Die Forderung wurde bisher nicht in Abgang gestellt.

- 20 Ein Schadensausgleich ist anzustreben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein Schadensausgleich über die Versicherung wird eingeleitet.

Die Kosten, die nach dem 05.03.2014 für die Versorgung der Katzen entstanden sind, hätten unverzüglich bei dem damaligen Tierhalter geltend ge-

macht werden müssen.²² Die Inanspruchnahme der Mutter des Tierhalters war unzulässig.

- 21 Zukünftig ist darauf zu achten, dass anfallende Kosten zur Sicherung des Anspruchs des Landkreises unverzüglich nach deren Entstehen bei den Pflichtigen geltend gemacht werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wird künftig beachtet.

3.2.4.4 Weitere Fälle

In drei weiteren Fällen wurden im Laufe des Jahres 2018 verschiedene Tiere beschlagnahmt. Die Tierschutzrechtlichen Verfügungen mit Anordnungen der Kostenübernahme durch die bisherigen Tierhalter ist in allen Fällen erfolgt. Die in den einzelnen Fällen angefallenen Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere sind bisher noch nicht bei den Tierhaltern geltend gemacht worden.²³

- 22 Die angefallenen Kosten sind unverzüglich zu ermitteln und bei den ehemaligen Tierhaltern geltend zu machen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Feststellung ist zutreffend und wird künftig beachtet.

3.3 Payback-Karte

Eine Bedienstete nutzte ihre private Payback-Karte beim Kauf von Hundesets für tierschutzrechtliche Einsätze.

²² vgl. hierzu Nr. 3.2 der DA Forderungsbewirtschaftung/Forderungsbewertung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 24.05.2016

²³ vgl. hierzu Nr. 3.2 der DA Forderungsbewirtschaftung/Forderungsbewertung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 24.05.2016

Mit der Payback-Karte erhalten Kunden je nach Höhe des getätigten Umsatzes Rabattpunkte, die gegen Wertprämien oder Gutscheine eingetauscht werden können. Auch wenn es sich - wie vorliegend der Fall - um kleine Beträge handelt, stellen gutgeschriebene Payback-Punkte auf dem privaten Punktekonto grundsätzlich eine unzulässige übertarifliche Leistung und steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.²⁴

- 23 Die Nutzung von privaten Payback-Karten bei Einkäufen aus öffentlichen Mitteln ist zu unterlassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mitarbeiterinnen wurden angewiesen, bei Einkäufen aus öffentlichen Mitteln die Nutzung von privaten Payback-Karten zu unterlassen.

3.4 Lebensmittelkontrolle

Die Lebensmittelkontrolle dient dem Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren durch Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände. Im Wesentlichen werden

- Kontrollen in Betrieben durchgeführt,
- Plan- und Verdachtsproben entnommen, die vom Landesuntersuchungsamt und seinen Instituten untersucht werden,
- Rückrufe von Produkten überwacht,
- Lebensmittelunternehmer beraten sowie
- im Rahmen von Bau- und Konzessionsanträgen Stellungnahmen abgegeben.

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung als Auftragsangelegenheit wahr.²⁵ Kostenträger ist die je-

²⁴ Zur Lohnsteuerlichen Behandlung vgl. BMF-Schreiben vom 20.10.2006 – IV C 5-S 2234 – 68/06.

²⁵ § 2 Abs. 1 Nr. 3 Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20.10.2010 i.V.m. § 3 Nr. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBRZustV RP) vom 21.10.2010.

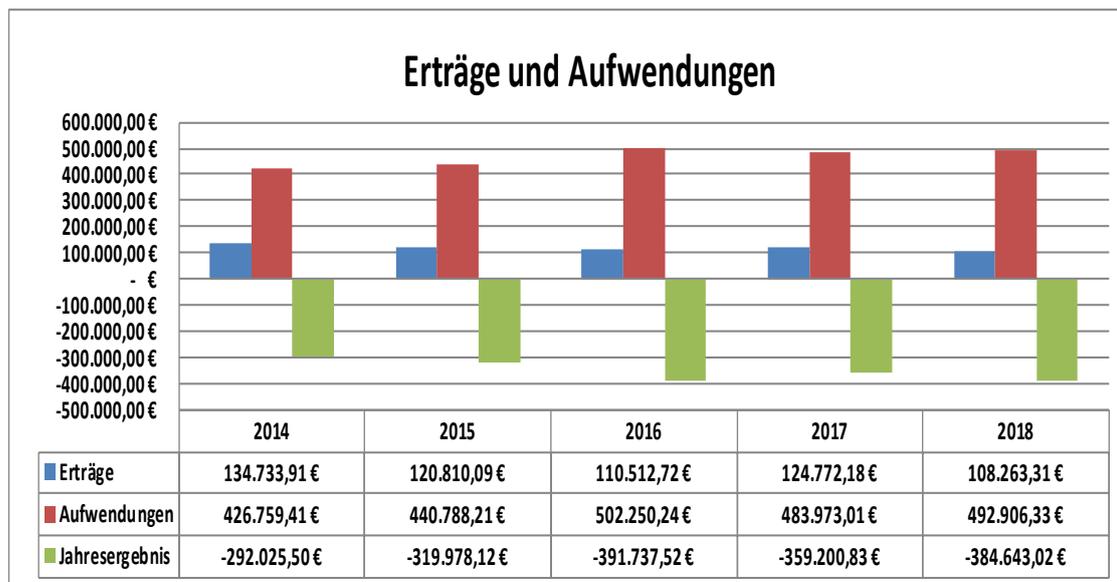
weils zuständige kommunale Gebietskörperschaft.²⁶ Die örtliche Zuständigkeit des Landkreises Bad Dürkheim erstreckt sich auch auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße.²⁷

Die Aufwendungen im Jahr 2018 beliefen sich auf insgesamt 492.906,33 € und verteilen sich wie folgt:

Personal- und Versorgungsaufwendungen	328.136,86 €
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	3.843,45 €
Sonstige Aufwendungen	14.317,95 €
Aufwendungen aus interner Leistungsbeziehungen	146.608,07 €
Summe:	492.906,33 €

Den Aufwendungen standen Erträge i.H.v. 108.263,31 € gegenüber. Es handelte sich hierbei im Wesentlichen um den Erstattungsbetrag des Landes Rheinland-Pfalz nach dem Konnexitätsausführungsgesetz i.H.v. 100.918,39 € und Gebühren i.H.v. 7.164,92 €

Die Aufwendungen und Erträge haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:²⁸



²⁶ § 8 Abs. 1 AGLBR

²⁷ § 3 Nr. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBRZustV RP) i.V.m. der Anlage 2

²⁸ Herangezogen wurden die Teilergebnisrechnungen des Produkts 1241 ohne internen Leistungsbeziehungen.

3.4.1 Gebühren

Die Grundsätze für die Gebührenerhebung sind im europäischen Recht²⁹ geregelt. Im Übrigen richten sie sich nach dem Landesgebührengesetz vom 03. Dezember 1974 (LGebG), der maßgeblichen Landesverordnung³⁰ und deren Anlage, dem Besonderen Gebührenverzeichnis.

Gebührenrelevant sind hiernach vor allem Stellungnahmen zu Bauanträgen und Konzessionen sowie Nachkontrollen. Routinemäßige Kontrollen und die Untersuchungen entnommener Proben sind gebührenfrei.

3.4.1.1 Kontrolle in Betrieben

Im Jahr 2018 waren rd. 2.250 Betriebe³¹ erfasst. Davon wurden 1.196 planmäßig kontrolliert. Die Zahl der erforderlichen jährlichen Kontrollen wird wesentlich von der Einstufung der Betriebe in Risikokategorien beeinflusst.³² Je nach Einstufung werden Kontrollen in einem Zeitabstand von 3 Monaten bis 3 Jahren durchgeführt.

Aufgrund von Beanstandungen waren im Jahr 2018 in 31 Betrieben Nachkontrollen erforderlich. Gemäß Ziffer 2.3.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses wird in solchen Fällen eine Gebühr entsprechend dem Zeitaufwand³³ festgesetzt. Im Jahr 2018 wurde für eine Nachkontrolle eine durchschnittliche Gebühr i.H.v. rd. 60,40 € erhoben. Es wurden die Akten von 15 Betrieben, bei denen Nachkontrollen durchgeführt wurden, stichprobenhaft geprüft.

²⁹ Artikel 26 ff. der Verordnung (EG) Nr. 882/2004

³⁰ Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (UmwMinGebV RP) vom 29. September 2008

³¹ Bsp. Betriebe in denen Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, Kosmetika und Bedarfsgegenstände gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden.

³² vgl. § 6 Abs. 1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb) vom 03.06.2008

³³ vgl. § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (UmwMinGebV RP) vom 29. September 2008, Zeiten der An- und Abfahrt sowie unverschuldete Wartezeiten sind mit zu berücksichtigen

Dabei ergaben sich hinsichtlich der Gebührenerhebung folgende Feststellungen:

- In einem Fall (Namensverzeichnis: Nr. 4) wurden bei einer routinemäßigen Kontrolle am 08.06.2018 Beanstandungen erhoben, die zu einer kostenpflichtigen Nachkontrolle führten. Für die erfolgte Nachkontrolle am 11.06.2018 wurden gegenüber dem Inhaber des Betriebes keine Gebühren erhoben.
 - Bei einer Kontrolle in einem Restaurant (Namensverzeichnis: Nr. 5) am 17.04.2018 wurden mehrere Beanstandungen festgestellt. Die Beanstandungen wurden erst nach zwei kostenpflichtigen Nachkontrollen am 19.04.2018 und 26.04.2018 abschließend ausgeräumt. Von der Verwaltung wurde nur für die letzte, am 26.04.2018, durchgeführte Nachkontrolle eine entsprechende Verwaltungsgebühr erhoben.
 - Im Rahmen einer routinemäßigen Kontrolle in einem Betrieb (Namensverzeichnis: Nr. 6) am 22.01.2018 wurden mehrere Feststellungen getroffen. Bis zur vollständigen Beseitigung der Mängel mussten am 16.02.2018 und 23.02.2018 kostenpflichtige Nachkontrollen durchgeführt werden. Bei den Kosten für die beiden Nachkontrollen wurden von der Verwaltung, mit Gebührenbescheid vom 20.03.2018, jedoch nur einmal die Fahrtkosten in Rechnung gestellt.
- 24 Die Gebühren für kostenpflichtige Nachkontrollen sind entsprechend der gesetzlichen Regelung zu erheben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Künftig werden die Gebühren der Nachkontrollen entsprechend der gesetzlichen Regelung erhoben.

3.5 Fleischbeschaugebühren

Bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, kurz Fleischbeschau, handelt es sich um eine amtliche Untersuchung vor und nach der Schlachtung von Tieren, sofern das Fleisch zum Genuss für Menschen bestimmt ist. Beim Fleisch stellt die Schlachttier- und Fleischuntersuchung eine wichtige Säule für den vorbeugenden Verbraucherschutz dar.

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen sind hierbei insbesondere:

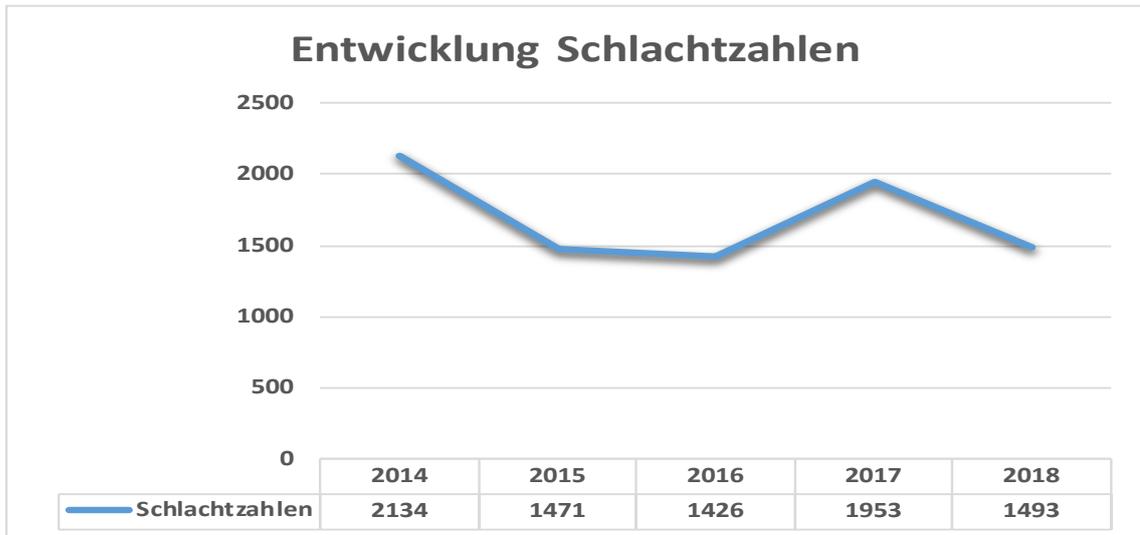
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
- Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV)
- Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV).

Der Landkreis erhebt Fleischbeschaugebühren auf Grundlage der „Satzung über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 14.03.2012“. Im Jahr 2018 wurden Verwaltungsgebühren³⁴ i.H.v. 41.492,64 € (Vorjahr: 45.006,13 €) eingenommen.

Das Gebührenaufkommen und die damit verbundenen etwaigen Schwankungen sind von der wirtschaftlichen Entwicklung des Schlachtaufkommens abhängig. Ein großer Rückgang der Schlachtzahlen erfolgte im Jahr 2015. Dieser beruht auf der Schließung des einzigen Schlachthofs, der sich in Neustadt an der Weinstraße befand.

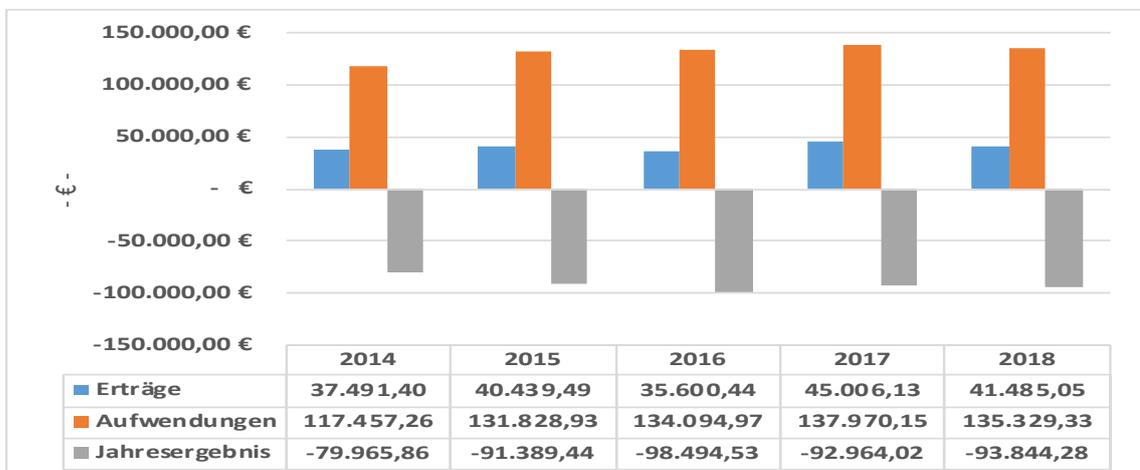
Die Schlachtzahlen der Jahre 2014 bis 2018 haben sich wie folgt entwickelt:

³⁴ Buchungsstelle: 12431.43100000



Die Anzahl der Betriebe mit eigener Schlachtung ist lt. Auskunft der Verwaltung weiterhin rückläufig.

Die Aufwendungen und Erträge haben sich im gleichen Zeitraum wie folgt entwickelt³⁵:



Gemäß § 3 der Satzung erhebt der Landkreis kostendeckende Gebühren. Die letzte Gebührenkalkulation wurde im Jahr 2012 vorgenommen. Hierbei lagen die Personal- und Sachkosten der Jahre 2010 und 2011 zugrunde.

Seit der letzten Kalkulation im Jahr 2012 sind bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen³⁶ im Bereich der Fleischhygiene einige Änderungen

³⁵ Teilergebnisrechnungen des Produkts 1243 ohne Interne Leistungsverrechnung

³⁶ Teilergebnisrechnung Produkt 1243

(Bsp. Personalwechsel, Höhergruppierungen, Tarif- und Besoldungserhöhungen³⁷) erfolgt:

	2014	2015	2016	2017	2018
Personal- und Versorgungsaufwendungen	102.828,58 €	90.729,18 €	96.886,09 €	102.619,70 €	124.178,91 €

- 25 Die Gebühren sind neu zu kalkulieren und regelmäßig der Kostenentwicklung anzupassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fleischbeschaugebühren werden neu kalkuliert und künftig regelmäßig der Kostenentwicklung angepasst .

3.6 Trichinen

3.6.1 Trichinenlabor

Der Landkreis Bad Dürkheim unterhält, zusammen mit dem Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis, seit 01.01.2013 ein eigenes Trichinenlabor. Das Trichinenlabor ist im Veterinäramt beim Landkreis Bad Dürkheim angesiedelt. Grundlage für die Abrechnung der Kosten zwischen beiden Landkreisen ist die „Vereinbarung über die Durchführung von Untersuchungen in der Trichinenuntersuchungsstelle der Kreisverwaltung Bad Dürkheim zwischen dem Landkreis Bad Dürkheim und dem Rhein-Pfalz-Kreis vom 20.12.2012“.

3.6.1.1 Gebührenkalkulation

Nach § 6 der „Vereinbarung über die Durchführung von Untersuchungen in der Trichinenuntersuchungsstelle der Kreisverwaltung Bad Dürkheim und dem Rhein-Pfalz-Kreis“ erfolgt eine gemeinsame Überprüfung der Gebührenkalkulation auf Grundlage der Kostenabrechnung der Vorjahre.

Die Gebühren für trichinenuntersuchungspflichtige Haus- und Wildtiere wurden letztmals zum 01.01.2013 geprüft und neu festgesetzt.³⁸

³⁷ siehe Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) und Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung (LBVAnpG) 2017/2018

- 26 Die bestehenden Gebühren sind entsprechend der Vereinbarung zu überprüfen und ggfs. neu festzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gebühren werden neu kalkuliert. Dabei ist zu beachten, dass der größte Teil der Fleischbeschaugebühren für die Trichinenuntersuchung (TU) von Wildschweinen anfällt. Neukalkulationen in anderen Landkreisen, die eine höhere Gebühr für die TU zur Folge hatten, haben gezeigt, dass daraufhin weniger Schwarzwild erlegt worden ist. Derzeit wird seitens des MUEEF und dem Landkreistag diskutiert, inwieweit die Landkreise komplett auf die Erhebung von TU-Gebühren verzichten sollen, um dadurch das Erlegen von Schwarzwild vor dem Hintergrund der drohenden Afrikanischen Schweinepest (ASP) zu erleichtern und um somit den Schwarzwildbestand deutlich zu verringern. Die rechtlichen Voraussetzungen für diese Vorgehensweise wird vom Landkreistag noch überprüft.

3.6.1.2 Abrechnung der Kosten

Die Abrechnungen der Kosten des Trichinenlabors mit dem Rhein-Pfalz-Kreis für das Jahr 2015 (März 2019) und für das Jahr 2016 (Juni 2019) wurden fertiggestellt. Die Abrechnungen für die Jahre 2017 und 2018 waren bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfungsberichtes noch nicht abgeschlossen. Nach § 5 der Vereinbarung soll die Abrechnung der geleisteten Löhne sowie der Betriebs-, Material- und Verwaltungskosten in einem halbjährlichen Turnus erfolgen.

- 27 Die ausstehenden Kostenabrechnungen der Jahre 2017 und 2018 sollten, im Hinblick auf die zu erfolgende Kostenkalkulation, sobald wie möglich erstellt werden.

³⁸ siehe Beschlussvorlage 168/2012

Stellungnahme der Verwaltung:

Die noch ausstehenden Kostenabrechnungen der Jahre 2017 und 2018 werden unverzüglich erstellt.

3.6.2 Trichinenuntersuchung

Bei erlegtem Wild (bspw. Wildschweine und Dachse) sind beim jeweiligen zuständigen Veterinäramt die erforderlichen Proben für eine Trichinenuntersuchung einzureichen. Im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 6 (Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Landwirtschaft) gibt es insgesamt vier Abgabestellen und zwar beim Veterinäramt in Bad Dürkheim, sowie bei Tierärzten in Grünstadt, Hettenleidelheim und in Neustadt an der Weinstraße.

3.6.2.1 Probenentnahme durch die Jägerschaft

Die Proben können auch von Jägern entnommen werden, sofern diese über eine entsprechende Schulung bzw. Lehrgang verfügen³⁹. Die Beauftragung des Jägers ist für die Entnahme der Trichinenproben zwingend erforderlich und erfolgt schriftlich durch die Veterinärbehörde. Für jede Probe muss ein Wildursprungsschein ausgefüllt und bei der zuständigen Abgabestelle eingereicht werden.

Es wurde anhand der eingereichten Wildursprungsscheine überprüft, ob für die jeweilige Probenentnahme auch eine Beauftragung des Jägers vorlag. Die Verwaltung führt hierfür eine Excel-Tabelle. Bei der stichprobenhaften Überprüfung konnte festgestellt werden, dass nicht alle Jäger eine Genehmigung zur Entnahme von Proben auf Trichinen haben, obwohl eine entsprechende Schulung bzw. Lehrgang vorliegt.

³⁹ § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV)

Jäger ohne Beauftragung können die Proben durch eine amtliche Person der Kreisverwaltung Bad Dürkheim entnehmen lassen. Die Gebühr beträgt hierfür laut Satzung⁴⁰ 17,50 €.

- 28 Die Jägerschaft sollte darauf hingewiesen werden, dass nur mit entsprechender Berechtigung eine selbständige Probenentnahme möglich ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Jägerschaft wurde darauf hingewiesen, dass eine selbständige Probenentnahme nur mit entsprechender Berechtigung möglich ist.

3.6.2.2 Jagdscheine

Des Weiteren ist die Berechtigung zur Probenentnahme nur in Verbindung mit einem gültigen Jagdschein⁴¹ möglich. Im Rahmen der Prüfung wurde ein Abgleich mit den eingereichten Wildursprungsscheinen und dem Vorhandensein einer gültigen Jagderlaubnis vorgenommen. Hierfür wurde eine Auswertung der Abteilung 3 (Ordnung und Verkehr), der gültigen Jagderlaubnis-scheine aus dem Jahr 2018, zu Grunde gelegt. Der Jagdschein kann für ein Jagdjahr bzw. für zwei oder für drei aufeinanderfolgende Jagdjahre erteilt werden.⁴² Ob eine gültige Jagderlaubnis vorliegt, wird von Seiten des Veterinär-amtes nur einmalig bei der Antragstellung zur Berechtigung der Probenentnahme überprüft.

In einem Fall konnte festgestellt werden, dass der beauftragte Probennehmer (Namensverzeichnis: Nr. 7) über keinen gültigen Jagdschein verfügte.

- 29 Die Verwaltung sollte in regelmäßigen Abständen einen Abgleich zwischen der Berechtigung zur Probenentnahme und dem Vorhandensein eines gültigen Jagdscheines vornehmen.

⁴⁰ Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 14.03.2012

⁴¹ § 6 Abs. 2 S. 1 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV)

⁴² Gem. § 20 Landesjagdgesetz (LJG) wird die Gültigkeit einer Jagderlaubnis geregelt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Künftig werden die die Berechtigungen zur Probenentnahme mit der Gültigkeit des Jagdscheins in Zusammenarbeit mit den Unteren Jagdbehörden (Abt. 3 – Im Hause -, der Stadt Neustadt/Weinstr. und des Rhein-Pfalz-Kreis) abgeglichen. Aus den Zuständigkeitsbereichen der vorgenannten Behörden werden regelmäßig TU-Proben zur Untersuchung von den Jagdausübungsberechtigten vorgelegt. Inwieweit uns die Daten zugänglich gemacht werden, bleibt einer datenschutzrechtlichen Überprüfung vorbehalten.

3.7 Dienstwagen

3.7.1 Fahrtenbücher

Die Abteilung 6 (Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Landwirtschaft) verfügt über zwei eigene Dienstwagen. Hierbei handelt es sich um einen Geländewagen für die Tierärzte, der im Rahmen des Tierschutzes und Tierseuchenschutzes eingesetzt wird und um einen Kastenwagen mit Kühlung für die Lebensmittelkontrolleure.

Die Fahrtenbücher der beiden Dienstwagen wurden stichprobenhaft überprüft. In beiden Fahrtenbüchern ist der Reisegrund für die Dienstreise nicht eingetragen. Allerdings trägt jeder Mitarbeiter den entsprechenden Zweck der Dienstreise bei der eigenen Reisekostenvergütung⁴³ in ein entsprechendes Formblatt ein. Ein Nachweis über den Zweck der Dienstreise wird somit geführt.

3.7.2 Kurierfahrten

Bei der Prüfung der Fahrtenbücher hat sich herausgestellt, dass die Dienstwagen u. a. auch genutzt werden, um entnommene Proben durch die Lebensmittelkontrolleure zum Landesuntersuchungsamt nach Koblenz bzw. zu

⁴³ vgl. § 3 Landesreisekostengesetz (LRKG)

anderen Instituten⁴⁴ zu bringen, sowie um die Trichinenproben bei den verschiedenen Tierärzten⁴⁵ zweimal wöchentlich abzuholen.

Mit diesen Transporten bzw. Abholungen sind hohe Personalkosten verbunden, da die Fahrten zu den Landesuntersuchungsämtern vom Fachpersonal (Lebensmittelkontrolleure) sowie die Fahrten zur Abholung der Trichinenproben von Mitarbeitern des zweiten und dritten Einstiegsamtes erfolgen. Arbeits- und Kontrolltätigkeit ruhen in dieser Zeit. Reine Kurierfahrten bzw. Botendienste können auch von eigenen Mitarbeitern der Abteilung mit niedrigerer Stellenbewertung erfolgen oder einem eigenen sonstigen „Botendienst“.

- 30 Die Einsparungsmöglichkeiten sind zu überprüfen und zu nutzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die dargestellten Einsparmöglichkeiten werden genutzt. Hierzu werden regelmäßig Auszubildende nach Rücksprache mit der Ausbildungsleiterin für Kurierfahrten, sofern dies dienstlich möglich ist, eingesetzt.

3.8 Vergaben

3.8.1 Anschaffung eines Geländewagens

Im November 2018 wurde von der Abteilung 1 (Zentrale Aufgaben und Finanzen) für die Abteilung 6 (Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Landwirtschaft) ein Geländewagen (Ford Ranger) angeschafft. Das Fahrzeug wurde mit Seilwinde und Hebekran ausgestattet und soll aufgrund der drohenden afrikanischen Schweinepest (ASP) als Bergungsfahrzeug für Tierkadaver fungieren.⁴⁶ Die Kosten für das Fahrzeug beliefen sich lt. Rechnung vom 04.10.2018 auf rd. 25.000 € (ohne USt). Der zusätzliche Hebekran für das Fahrzeug hatte lt. Rechnung vom 30.10.2018 insgesamt 1.750 € (ohne

⁴⁴ Bsp. Landesuntersuchungsamt – Institut für Lebensmittelchemie in Trier

⁴⁵ siehe auch Punkt 3.6.2 Trichinenuntersuchung

⁴⁶ siehe auch „Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 08.08.2017 (zuletzt geändert durch Änderungsverfügung des Landesuntersuchungsamtes vom 08.11.2018)“

USt) gekostet. Der Gesamtwert des Fahrzeuges belief sich damit auf rd. 26.750 € (ohne USt).

Seit dem 01.06.2018 ist im Zusammenhang der Zentralen Vergabestelle die neue Dienstanweisung öffentliches Auftragswesen für die Kreisverwaltung Bad Dürkheim in Kraft getreten. Die Freihändigen Vergaben⁴⁷ verbleiben gemäß Punkt 3.2.2 i.V.m Punkt 5.2 „Zuständigkeiten“ in den Fachabteilungen. Die Anschaffung des oben genannten Geländewagens mit Hebekran übersteigt die Wertgrenze für die Freihändige Vergabe deutlich.

Im Rahmen der beschränkten Ausschreibung (Wertgrenze bis max. 40.000 € ohne USt) ist gemäß Punkt 5.2.2 „Zuständigkeiten bei weiteren Verfahren“ die Zentrale Vergabestelle zwingend einzubeziehen. Lt. Auskunft der Verwaltung wurde die Zentrale Vergabestelle bei der Beschaffung nicht mit eingebunden.

- 31 Die Vorgaben der Dienstanweisung sind zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einbeziehung der zentralen Vergabestelle wird künftig beachtet.

3.8.2 Wildcontainer Hettenleidelheim

Im Jahr 2018 wurde der alte Wildbret Container in Hettenleidelheim für einen evtl. Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) reaktiviert. Aufgrund einer geplatzten Wasserleitung waren kleinere Instandsetzungsarbeiten nötig.

Im Zeitraum Juni bis November 2018 sind folgende Maßnahmen und Kosten angefallen:

⁴⁷ Für die Freihändigen Vergaben gilt eine Wertgrenze für den Bereich der Liefer- und Dienstleistungen von mehr als 1.000 € bis maximal 20.000 € (ohne USt). Mit Schreiben vom 17.07.2019 des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wurden die Auftragswertgrenzen bei Vergaben im Unterschwellenbereich angehoben. Ab diesen Zeitpunkt sind Beschaffungen im Rahmen der Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A bei Freihändigen Vergaben bis 40.000 € möglich. Die Änderung der Wertgrenzen wurde auch in der Dienstanweisung öffentliches Auftragswesen für die Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 29.08.2019 aufgenommen.

Instandsetzungsarbeiten	Betrag
Instandsetzung und Erneuerung der Wasserleitung / Wasserfilter	1.074,60 €
Erneuerung Durchlauferhitzer	388,00 €
Einbau Frostwächter	404,22 €
Einbau Steckdose für Frostwächter	121,33 €
Rohrheizung Wasserleitung	634,00 €
Insgesamt	2.622,15 €

Die Aufträge wurden an drei verschiedene Unternehmen, ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens vergeben, sog. Direktkauf.⁴⁸

Eine Bedarfsermittlung für die vollständigen Kosten der Reaktivierung des Containers wurde von Seiten der Verwaltung nicht durchgeführt.

„Reine Instandhaltungsmaßnahmen wie Reinigung, Pflege, Wartung oder die Beseitigung von Verschleißerscheinungen bzw. kleineren Schäden werden nach allgemeinem Verständnis, aufgrund ihrer nicht oder nur sehr geringfügigen in die Substanz eingreifenden Wirkung, nicht als Bauleistung qualifiziert“⁴⁹. Eine Vergabe der Instandhaltungsmaßnahme hätte somit im Rahmen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) erfolgen müssen.

Zumindest der Auftrag an einen Anbieter (Namensverzeichnis: Nr. 8) für die Instandsetzung der Wasserleitung und den Einbau des Durchlauferhitzers i.H.v. insgesamt 1.462,60 €, welche im Juni und Juli 2018 durchgeführt wurden, wäre im Rahmen der Freihändigen Vergabe⁵⁰ zu beschaffen gewesen.

3.8.3 Beschaffung von Wildmarken

Im Jahr 2018 wurden von der Verwaltung insgesamt 10.000 Wildmarken i.H.v. rd. 1.250 € (ohne USt) angeschafft. Die Wildmarken sind bei jedem Stück Schwarzwild anzubringen, bei dem eine Trichinenprobe entnommen

⁴⁸ Dienstanweisung öffentlichen Auftragswesens für die Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Punkt 3.2.1 Direktkauf; Waren, Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von derzeit 1.000 € (netto, ohne Umsatzsteuer)

⁴⁹ siehe auch: Vergabekammer Berlin (Beschluss vom 13.05.2011, VK B 2-7/11)

⁵⁰ Mit Schreiben vom 17.07.2019 des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wurden die Auftragswertgrenzen ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens (sog. Direktkauf) auf 3.000 € (ohne USt) angehoben. Die Änderung der Wertgrenzen wurde auch in der Dienstanweisung öffentliches Auftragswesen für die Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 29.08.2019 aufgenommen.

wird. Die Probe und der Wildursprungsschein sind mit der entsprechenden Nummer der Wildmarke zu kennzeichnen.

Ein Vergabeverfahren wurde lt. Aussage der Verwaltung nicht durchgeführt. Die Wildmarken wurden im sog. Direktkauf beim Anbieter (Namensverzeichnis: Nr. 9) bestellt.

Leistungen dürfen gemäß § 3 Abs. 6 VOL/A unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 € (ohne USt) direkt beschafft werden. Die Dienstanweisung öffentliches Auftragswesen⁵¹ vom 18.05.2018 lässt unter Punkt 3.2.1 „Direktkauf“ einen voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 € (ohne USt)⁵² zu. Die oben genannte Bestellung war daher im Rahmen einer Freihändigen Vergabe zu beschaffen.

Bei Freihändigen Vergaben sind mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Angebote einzuholen (§ 3 Abs. 1 VOL/A).

- 32 Bei beiden Vergaben (Punkt 3.8.2 und 3.8.3) wurden die Vorteile des Wettbewerbes nicht genutzt. Die vergaberechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Vergabevorschriften werden künftig eingehalten.

3.9 Prüfung von Verwendungsnachweisen

3.9.1 Prüfung der Verwendungsnachweise von Trägervereinen

Der Landkreis Bad Dürkheim fördert als einer der Hauptgewährsträger Trägervereine der Offenen Jugendarbeit nach den „Förderrichtlinien für die Of-

⁵¹ Inkrafttreten seit 01.06.2018

⁵² Mit Schreiben vom 17.07.2019 des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wurden die Auftragswertgrenzen ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens (sog. Direktkauf) auf 3.000 € (ohne USt) angehoben. Die Änderung der Wertgrenzen wurde auch in der Dienstanweisung öffentliches Auftragswesen für die Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 29.08.2019 aufgenommen.

fene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Bad Dürkheim“.

Folgende sechs Trägervereine wurden in 2018 gefördert:

- Offene Jugendarbeit Leiningerland e. V.
- Haus der Jugend Freinsheim e. V.
- Verein für offene Jugendarbeit – Häuser der Jugend der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) e. V.
- Offene Jugendarbeit in der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim e. V.
- Trägerverein Jugendtreff der Verbandsgemeinde Deidesheim e. V.
- Trägerverein Jugendarbeit in der Verbandsgemeinde Wachenheim e. V.

Im Jahr 2018 fusionierten die VG Hettenleidelheim und die VG Grünstadt-Land zur VG Leiningerland. Aufgrund dessen wurden in 2019 auch die Trägervereine der offenen Jugendarbeit zusammengeführt.

Die Vereine verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Hierbei sind sie selbstlos tätig, parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Sie sind freie Jugendhilfeträger gem. §§ 74, 75 SGB VIII und werden nach § 80 SGB VIII i.V.m. § 14 AGKJHG RP und § 4 JuFöG gefördert.

Zusätzlich betreibt der Trägerverein „Offene Jugendarbeit Leiningerland e.V.“ die Werkstatt „Arbeiten und Lernen“, sowie ein Sozialkaufhaus in Grünstadt. Gem. § 11 Nr. 4 der Vereinssatzung vom 15.12.2006 trägt der Landkreis Bad Dürkheim entsprechend seinen Förderrichtlinien nach Abzug aller Einnahmen die Hälfte der bedarfsorientierten Kosten. Die restlichen Kosten werden zu je 25% durch die Stadt Grünstadt und die VG Grünstadt-Land (jetzt VG Leiningerland) übernommen. Die Finanzierung erfolgt über unterjährige Abschlagszahlungen und die Endabrechnung aufgrund eines Schlussverwendungsnachweises (SVN). Da der Verein teilweise unternehmerische, gewerbliche Tätigkeiten ausübt, sind diese Teilbereiche umsatzsteuerpflichtig.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RGPA) der Kreisverwaltung Bad Dürkheim ist für die Überprüfung der Kassengeschäfte der Vereine zuständig. Die Prüfung des RGPA erfolgt anhand der Förderrichtlinien⁵³ und der jeweiligen Satzungen der Vereine. Der Landkreis Bad Dürkheim beteiligt sich mit einem Zuschuss von 50% an den Personalkosten, wobei die Anzahl der Fachkräfte in der Förderrichtlinie geregelt ist, und an den laufenden Betriebskosten, deren Maximalhöhe ebenfalls in der Richtlinie festgelegt ist. Die Mitgliederversammlung muss, entsprechend den jeweiligen Satzungen der Trägervereine, jährlich den Prüfbericht des RGPA entgegennehmen und den Vorstand entlasten.

Verspätete Verwendungsnachweise:

Es wurden insgesamt acht⁵⁴ SVN geprüft. Die sich hieraus ergebenden Beanstandungen wurden zwischenzeitlich ausgeräumt. Lediglich ein Trägerverein legte seinen SVN rechtzeitig vor.

Für den Trägerverein Jugendtreff der Verbandsgemeinde Deidesheim e. V. wurden uns im Jahr 2018 keine SVN vorgelegt.⁵⁵

Durch den Verein für offene Jugendarbeit – Häuser der Jugend der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) e. V. lagen dem RGPA die SVN 2009 – 2015 vor. Diese konnten jedoch nicht bearbeitet werden, da die SVN 2005 – 2008 noch fehlten.⁵⁶

SVN sollten gem. Förderrichtlinie bis 15.02. des Folgejahres dem RGPA zur Prüfung vorgelegt werden.⁵⁷ Angemessene Abschlagszahlungen, die sich am Bedarf des Vorjahres orientieren sollen, können ansonsten nicht ermittelt werden. Des Weiteren ist der Prüfbericht des RGPA erforderlich, damit eine

⁵³ Die Prüfung erfolgte auf Grundlage der für das Zuschussjahr gültigen Förderrichtlinie.

⁵⁴ Trägerverein Leiningerland SVN 2016, Werkstatt „Arbeiten und Lernen“ SVN 2014 und SVN 2015, Trägerverein Freinsheim SVN 2016 und SVN 2017, Trägerverein Hettenleidelheim SVN 2017 und Trägerverein Wachenheim SVN 2016 und SVN 2017

⁵⁵ Die SVN 2012 bis 2015 erhielt das RGPA erst in 2019.

⁵⁶ Inzwischen wurden diese vorgelegt und bereits geprüft.

⁵⁷ A 4. Verfahren der Förderrichtlinie für die Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Bad Dürkheim

Entlastung des Vorstandes in der jeweiligen Mitgliederversammlung der Vereine erfolgen kann.⁵⁸

Zusätzlich hat die verspätete Abgabe von SVN, vor allem über mehrere Zuschussjahre hinaus, im Abrechnungsjahr Auswirkungen auf den Kreishaushalt, die nicht geplant werden können.⁵⁹

33 Künftig ist darauf zu achten, SVN rechtzeitig vorzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Trägervereine werden schriftlich darauf hingewiesen, die Verwendungsnachweise künftig fristgerecht gem. den Förderrichtlinien für die Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Bad Dürkheim einzureichen. Es wird künftig darauf geachtet, dass die Verwendungsnachweise zeitnah eingereicht werden.

Prüfungen im Rahmen der Verwendungsnachweise

3.9.1.1 Spielmobil

Der Landkreis Bad Dürkheim (Eigentümer) hat den Trägervereinen Leiningerland und Deidesheim je ein „Spielmobil“ für die mobile Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Dazu wurde mit dem jeweiligen Verein eine Vereinbarung getroffen:

- Wartungs- und Unterhaltskosten werden zu 100% finanziert,
- Spielmaterial bis zu einer Höhe von 2.556,46 €⁶⁰ jährlich.

Die Trägervereine Freinsheim und Lambrecht besitzen eigene Spielmobile. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen des SVN der offenen Jugendarbeit.

⁵⁸ Geregelt in den jeweiligen Satzungen der Vereine

⁵⁹ Beispiel: Trägerverein Lambrecht SVN 2005-2008 Nachzahlung Kreiszuschuss i. H. v. 30.583,49 €

⁶⁰ Ursprünglich 5.000 DM

Für beide Trägervereine gibt es jedoch keine schriftliche Vereinbarung bezüglich der im Einzelnen vom Landkreis zu übernehmenden Kosten (Steuer, Versicherung, Wartung, Reparatur etc.).

- 34 Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte über Art und Umfang der Kosten eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit den betroffenen Trägervereinen wird eine Kostenregelung getroffen.

3.9.1.2 Beratungsstellen

Die Trägervereine Leiningerland und Freinsheim haben Beratungsstellen für Alleinerziehende und deren Kinder, sowie für junge Frauen und Mädchen eingerichtet. Die Rahmenbedingungen werden in einer „Förderrichtlinie für Beratungsstellen für Alleinerziehende und deren Kinder, jungen Frauen und Mädchen“ festgehalten.

- Der Kreiszuschuss für Personalkosten beträgt 75% der ungedeckten Restkosten einer hauptamtlichen Fachkraft
- Pädagogische Betriebsmittel und Veranstaltungskosten werden bis zur Hälfte der ungedeckten Restkosten übernommen
- Anträge auf Zuschüsse für das lfd. Jahr sind bis spätestens 15.02. samt Verwendungsnachweis für das Vorjahr vorzulegen. Die Verwaltung gewährt dann angemessene Abschlagszahlungen, die sich am Bedarf des Vorjahres orientieren.

Für die Beratungsstelle für Alleinerziehende und Frauen des Trägervereins Freinsheim werden Mietkosten im Rahmen der Sachkosten durch den Kreis

bezuschusst. Durch einen Beschluss im Jahr 2007⁶¹ wurden Mehrkosten durch die Anmietung einer Wohnung genehmigt.

Gemäß der gültigen „Förderrichtlinie 2.3 Grundstück und Gebäude“ wird erwartet, dass die erforderlichen Räumlichkeiten einschließlich lfd. Gebäudeunterhaltung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

- 35 Es sollte überprüft werden, ob es inzwischen möglich ist, die Beratungsstelle in eigenen Räumen kostengünstiger unterzubringen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird geprüft, ob es möglich ist die Beratungsstelle in eigenen Räumen kostengünstiger unterzubringen.

3.9.2 Verwendungsnachweise der Fachabteilungen

Für Maßnahmen, die vom Bund oder dem Land gefördert werden, sind nach den jeweiligen Förderbedingungen, von der Fachabteilung entsprechende Verwendungsnachweise zu erstellen. Die Prüfungsverpflichtung für das Rechnungsprüfungsamt ergibt sich aus den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben.

Die Prüfung erstreckt sich darauf, dass die Mittel nur für förderfähige Ausgaben verwendet wurden und durch entsprechende Belege nachgewiesen sind.

Für die laufende Verwaltungstätigkeit wurden u. a. folgende Verwendungsnachweise⁶² im Jahr 2018 geprüft:

- Bundeserstattung Grundsicherung nach § 46 a SGB XII – Mittelabruf –
- Nachweis der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII

⁶¹ siehe Niederschrift über die Sitzung des Trägervereines „Haus der Jugend Freinsheim e.V. vom 15.11.2007

⁶² Teilweise erfolgt die Abrechnung der Verwendungsnachweise einmalig, halbjährlich oder quartalsweise.

- Summarische Abrechnung der Sozialhilfe im Rahmen der 1. LVO zum AGSGB XII Rheinland-Pfalz i.V.m § 6 AGSGB XII
- Bundeserstattung nach § 136 SGB XII
- Summarische Abrechnung der Sozialhilfe im Rahmen der 1. LVO zum AGSGB XII Rheinland-Pfalz i.V.m § 6 Abs. 2 AGSGB XII
- Summarische Abrechnung der Sozialhilfe im Rahmen der 1. LVO zum AGSGB XII Rheinland-Pfalz i.V.m § 6 Abs. 3 AGSGB XII
- Kreisvolkshochschule (Kvhs) Verwendungsnachweis für den durchgeführten Kurs zu Vorbereitung auf Prüfungen für Nichtschüler
- Zuwendungen aus dem Investitionsstock (I-Stock)
- Kostenerstattung nach § 3 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz (AufnG RP) i.V.m der Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz (AufnGEAusnV RP) (Krankenhilfe)
- Aufwendererstattung nach § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz (AufnG RP)
- Landesmittel zur Förderung von Ferienbetreuungsmaßnahmen 2017
- Landesblindengeld
- Landespflegegeld
- Wohngeldabrechnung – Jahresabrechnung 2017
- Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)
- Abrechnung des „Innovationstitels“ im Rahmen der Kostenbeteiligung des Landes (§ 26 AGKJHG) mit dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe

3.9.3 Prüfung von Vereinen und Verbände

Aufgrund satzungsrechtlicher Regelungen erfolgt bei Vereinen und Verbänden eine Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt. Im Jahr 2018 wurden folgende Vereine und Verbände geprüft:

Verein oder Verband	Prüfungsgegenstand
Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach	Jahresabschluss 2015
Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach	Jahresabschluss 2016
Betreuungsverein Landkreis Bad Dürkheim e.V. (BtV)	Kassenprüfungsbericht für das Geschäftsjahr 2017

Bei der Prüfung der oben genannten Verwendungsnachweise und der Vereine oder Verbände haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Die vom RGPA gemäß § 57 LKO i.V.m. den §§ 112 und 113 GemO durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ergab:

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Bad Dürkheim.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und erläutert ihn auf adäquate Weise. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Soweit in diesem Prüfungsbericht nichts Gegenteiliges ausgesagt wird, wurde die Haushaltswirtschaft in den geprüften Bereichen vorschriftsmäßig geführt.

Abschließend kann das RGPA aufgrund des Gesamtergebnisses der Prüfung dem Kreistag die Beschlussfassung über das Ergebnis des Jahresabschlusses und die Entlastung des Landrates und der Kreisbeigeordneten für das Haushaltsjahr 2018 empfehlen.

Im Auftrag

gez.

Gregory Schwalb

Reis

Scheurlen

Storck

Kommissarischer Leiter des RGPA

Prüfungsbeauftragte